



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Februar 2019

Nummer 3

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	■. 1. 2019	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 im Verwaltungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen, Fachrichtung Landespflege (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Landespflege 2.2 – VAP L 2.2)	42
77	16. 11. 2018	Satzung zur Änderung der Satzung der Emschergenossenschaft	63
77	30. 11. 2018	Satzung zur Änderung der Satzung des Lippeverbandes	63
820	23. 1. 2019	Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (Anerkennungs- und Förderungsverordnung – AnFöVO)	63
	22. 1. 2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Studienjahr 2018/2019	70

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

20301

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes
der Laufbahngruppe 2 im Verwaltungsdienst
des Landes Nordrhein-Westfalen,
Fachrichtung Landespflege
(Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
Landespflege 2.2 – VAP L 2.2)**

Vom ■. Januar 2019

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), verordnet das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Einstellungsvoraussetzungen
- § 2 Bewerbung
- § 3 Einstellung
- § 4 Ernennung, Beendigung des Beamtenverhältnisses, vorzeitige Entlassung
- § 5 Zweck und Ziel des Vorbereitungsdienstes

Teil 2

Ausbildung

- § 6 Dauer des technischen Referendariats
- § 7 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen, Ausbildungsleitung, Überwachung der Ausbildung
- § 8 Gliederung und Inhalt der Ausbildung
- § 9 Ausbildungsnachweis
- § 10 Beurteilung während der Ausbildung
- § 11 Abschließende Beurteilung der Ausbildung
- § 12 Urlaub

Teil 3

Staatsexamen, Prüfungsordnung

- § 13 Zweck des Staatsexamens
- § 14 Abnahme des Staatsexamens
- § 15 Zulassung zum Staatsexamen
- § 16 Art der Prüfungen
- § 17 Häusliche Prüfungsarbeit
- § 18 Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen im Einzelnen
- § 22 Abschließende Bewertung, Gesamturteil
- § 23 Prüfungszeugnis
- § 24 Wiederholung der Prüfung
- § 25 Regelungen für Menschen mit Behinderungen
- § 26 Verstöße gegen die Prüfungsordnung
- § 27 Prüfungsakte

Teil 4

Schlussbestimmungen

- § 28 Übergangsvorschrift
- § 29 Schlussvorschriften

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich und Einstellungsvoraussetzungen

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsverordnung regelt die Einstellung, Ausbildung und Prüfung der Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in der Naturschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, Fachrichtung Landespflege.

(2) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten erfüllt,
2. nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für die Laufbahn geeignet erscheint, wobei von schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt werden darf und
3. ein wissenschaftliches konsekutives Studium des Studiengangs Landespflege oder einen inhaltlich vergleichbaren Studiengang
 - a) mit einem Diplom- oder Masterabschluss an einer Technischen Hochschule, Universität oder einer Gesamthochschule,
 - b) mit einem akkreditierten Masterabschluss an einer Fachhochschule oder
 - c) mit einer nachweislich gleichwertigen, auch ausländischen Hochschulprüfung abgeschlossen hat.

§ 2

Bewerbung

(1) Bewerbungen um die Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind bei dem für Naturschutz zuständigen Ministerium (Ministerium) einzureichen.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. eine Kopie des Zeugnisses über den Nachweis der Hochschulreife,
3. Kopien der Prüfungszeugnisse des nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 vorgeschriebenen Studiums mit Nachweis der Einzelleistungen und Einzelprüfungen sowie gegebenenfalls über Zusatz- oder andere Prüfungen,
4. Kopien der Urkunden über die Verleihung akademischer Grade und
5. Kopien der Nachweise über etwaige berufliche Tätigkeiten.

§ 3

Einstellung

(1) Über die Einstellung entscheidet das Ministerium nach einem geeigneten Auswahlverfahren.

(2) Vor der Einstellung sind der Einstellungsbehörde auf Anforderung vorzulegen:

1. beglaubigte Kopien der Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde oder Geburtsschein, gegebenenfalls Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde, Geburtsurkunden oder Geburtsscheine der Kinder),
2. Originale oder beglaubigte Kopien der in § 2 Absatz 2 genannten Zeugnisse und Urkunden,
3. ein amtliches Zeugnis der unteren Gesundheitsbehörde des Hauptwohnsitzes, das auch über Seh- und Hörvermögen Auskunft gibt und nicht älter als drei Monate ist,
4. ein aktueller Auszug aus dem Bundeszentralregister der Belegart 0, beziehungsweise bei europäischen Staatsbürgerinnen oder Staatsbürgern ein europäisches Führungszeugnis gemäß § 30b des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) geändert worden ist, der zuständigen Meldebehörde,

5. zwei Passbilder aus neuester Zeit,
6. eine persönliche schriftliche Erklärung, ob gerichtliche Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
7. eine persönliche schriftliche Erklärung, ob geordnete wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen und
8. gegebenenfalls einen Nachweis darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine der gemäß § 7 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, geforderten Staatsangehörigkeiten besitzt.

(3) Aus der Einstellung in den Vorbereitungsdienst kann kein Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst hergeleitet werden.

§ 4

Ernennung, Beendigung des Beamtenverhältnisses, vorzeitige Entlassung

- (1) Die Einstellung erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf und Ernennung zur Referendarin der Landespflege oder zum Referendar der Landespflege.
- (2) Das Beamtenverhältnis endet mit Ablauf des Tages, an dem die Laufbahnprüfung (Staatsexamen) bestanden wird oder an dem das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung bekannt gegeben wird.
- (3) Die Einstellungsbehörde kann eine Beamtin auf Widerruf oder einen Beamten auf Widerruf aus dem Vorbereitungsdienst entlassen, wenn
 1. sie oder er die charakterlichen, geistigen oder körperlichen Anforderungen nicht erfüllt oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt oder
 2. zu erkennen ist, dass sie oder er das Ziel der Ausbildung nicht erreichen wird oder
 3. sie oder er es schuldhaft versäumt, die Zulassung zum Staatsexamen (§ 15) oder die Zulassung zur Wiederholungsprüfung (§ 24) zu beantragen.

§ 5

Zweck und Ziel des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst erfolgt als technisches Referendariat in der Fachrichtung Landespflege. Zweck und Ziel des technischen Referendariats ist es, Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen als Führungskräfte zu qualifizieren und sie auf Leitungsfunktionen in der öffentlichen Verwaltung praxisgerecht vorzubereiten. Dabei sollen verantwortungsbewusste Persönlichkeiten für leitende Tätigkeiten und für das Management in technischen Bereichen der öffentlichen Verwaltung herangebildet werden, die über grundlegende soziale, ökologische und ökonomische Kenntnisse verfügen.
- (2) Die Ausbildung soll sich darauf erstrecken, in praktischer Anwendung und aufbauend auf dem während des Studiums erworbenen Fachwissen sowie sonstigen Fähigkeiten, umfassende Kenntnisse im Management, für Führungsaufgaben, im öffentlichen Recht, dabei insbesondere gründliche theoretische und praktische Kenntnisse über Aufbau, Aufgaben und Arbeitsweisen der Naturschutzverwaltung sowie im Privatrecht zu vermitteln und für die Laufbahn zu befähigen. Dabei sind Verantwortungsbereitschaft und Initiative zu wecken und zu fördern. Staatspolitische, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Belange sind zu berücksichtigen.

Teil 2

Ausbildung

§ 6

Dauer des technischen Referendariats

(1) Das technische Referendariat dauert inklusive Prüfungszeiten zwei Jahre. Es umfasst die Ausbildung und das Staatsexamen. Die Ausbildung erfolgt in Vollzeit. § 64 Absatz 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, wird nicht angewendet.

(2) Für die Ausbildung förderliche Tätigkeiten können bis zu sechs Monate auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Förderlich sind nur solche Tätigkeiten, die geeignet sind, die Ausbildung in einzelnen Abschnitten ganz oder teilweise zu ersetzen. Über die Anrechnung entscheidet die Einstellungsbehörde im Benehmen mit der Ausbildungsbehörde (§ 7) und mit der Direktorin oder dem Direktor des Oberprüfungsamtes. Ein entsprechender Antrag der Referendarin oder des Referendars ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Referendariats vorzulegen.

(3) Die Ausbildung kann, falls die Zulassung zur Prüfung abgelehnt wird (§ 15 Absatz 4), oder wenn aus anderen Gründen das Ziel der Ausbildung noch nicht erreicht ist, durch die Einstellungsbehörde verlängert werden. Das Referendariat ist auf Vorschlag des Prüfungsausschusses im Fall des § 24 Absatz 4 zu verlängern. Die Verlängerung darf insgesamt ein Jahr nicht überschreiten.

(4) Bei Sonderurlaub, Dienstunfähigkeit, Beschäftigungsverboten nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen, Elternzeit und bei sonstigen Zeiten einer Nichtbeschäftigung von mehr als einem Monat jährlich, mit Ausnahme des Erholungsurlaubs, kann die Ausbildung angemessen verlängert werden. Hierüber entscheidet die Ausbildungsbehörde (§ 7) und setzt das Ministerium sowie das Oberprüfungsamt hierüber in Kenntnis.

§ 7

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen, Ausbildungsleitung, Überwachung der Ausbildung

(1) Ausbildungsbehörden sind die Bezirksregierungen. Die Ausbildungsbehörden weisen die Referendarinnen und Referendare den in Anlage 1 genannten Ausbildungsstellen zu, sofern sie die Ausbildung nicht selbst durchführen. Die Einstellungsbehörde bestimmt die Bezirksregierung, der die Referendarin oder der Referendar zur Ausbildung zugewiesen wird. Diese ist zugleich Stammdienststelle. Wünsche nach Zuweisung an eine bestimmte Ausbildungsbehörde sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Die Leitung der Ausbildungsbehörde bestimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium eine geeignete Person mit der Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Naturschutzverwaltung zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter (Ausbildungsleitung). Diese überwacht die Einhaltung des Ausbildungsplans, organisiert erforderliche Ausbildungsveranstaltungen und betreut die Referendarinnen und Referendare während der gesamten Ausbildung.

§ 8

Gliederung und Inhalt der Ausbildung

(1) Das technische Referendariat gliedert sich in Ausbildungsabschnitte, deren Anzahl, Dauer und Inhalt im Rahmenausbildungsplan (Anlage 1) geregelt sind. Vorzugsweise sind Ausbildungsstationen in längere Ausbildungsabschnitte zu bündeln, um die notwendige exemplarische Ausbildungstiefe zu erreichen. Dabei soll selbstverantwortliches Handeln ein entsprechendes Gewicht erhalten. Priorität hat die Kompetenzvermittlung von methodischen Fähigkeiten im ganzheitlichen Arbeitsprozess.

(2) Die Ausbildungsbehörde stellt für jede Referendarin und jeden Referendar einen Ausbildungsplan auf, der die Abschnitte, Zeiten und Ausbildungsstellen sowie den Ausbildungsinhalt entsprechend der Anlage 1 festlegt. Wünsche der Referendarin oder des Referendars können berücksichtigt werden. Die Ausbildungsbehörde ist dafür verantwortlich, dass der Ausbildungsplan eingehalten wird. Abweichungen sind nur in begründeten Fällen zulässig.

(3) Die Ausbildung soll durch Lehrgänge, Seminare, Planspiele, e-Learning, Blended-Learning, Arbeitsgemeinschaften und Übungen in freier Rede sowie durch Exkursionen vertieft werden. Es ist Gelegenheit zur Teilnahme an Terminen, Verhandlungen, Sitzungen und dergleichen zu geben.

(4) Die Referendarin oder der Referendar hat an der gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft, die von den Ausbildungsleitungen der Bezirksregierungen eingerichtet ist, teilzunehmen.

(5) Gegenstand der Arbeitsgemeinschaft ist es, die Referendarinnen oder die Referendare vor allem mit der Arbeitsweise in der Naturschutz- und Umweltverwaltung, insbesondere mit Organisation, Aufbau und Aufgaben der Landesbehörden vertraut zu machen und sie anzuleiten. Es sollen Kenntnisse vertieft und Anregungen für das Selbststudium sowie Gelegenheit zum freien Vortrag gegeben werden.

(6) Management- und Kommunikationsqualifikationen sowie soziale Kompetenz sind in Theorie und Praxis zu vermitteln. Besonderer Wert ist darauf zu legen, dass Mechanismen und Techniken auf den Gebieten Motivation, Delegation, Gesprächsführung, Konfliktbewältigung, Rhetorik, Visualisierung und Moderation erlernt werden.

(7) Betriebswirtschaftliche Kompetenzen, Haushaltsgrundlagen und -bewirtschaftung sowie Finanzplanungen, Führungskompetenzen, Qualifizierung im Bereich Recht, Projektmanagement und organisatorische Kompetenz sollen nach Möglichkeit fachrichtungsübergreifend ausgebildet werden, um ihrem interdisziplinären Ansatz gerecht zu werden. Dies gilt auch für Querschnittsbereiche wie Umweltverträglichkeit, Flächenbeanspruchung und Sozialverträglichkeit.

(8) Um europarechtliche Rahmenbedingungen einschätzen zu lernen und berücksichtigen zu können, ist die EU-Kompetenz zu stärken. Aspekte über Entscheidungsprozesse auf EU-Ebene, Initiierung und Begleitung von EU-Fördermaßnahmen sowie fachpolitische Strategien sind deshalb in die einzelnen Ausbildungsabschnitte aufzunehmen. Geeignet dafür sind auch Hospitationen bei europäischen Institutionen und in europäischen Mitgliedsstaaten.

(9) Insgesamt ergeben sich für das zweijährige technische Referendariat entsprechend dem Rahmenausbildungsplan (Anlage 1)

- in der Regel 64 Wochen für die Ausbildungsabschnitte I bis III,
 - in der Regel 28 Wochen für den Ausbildungsabschnitt IV,
 - 12 Wochen Erholungsurlaub,
- zusammen 104 Wochen.

§ 9

Ausbildungsnachweis

Die Referendarin oder der Referendar hat vom Beginn des Referendariats an einen Ausbildungsnachweis zu führen und darin eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten der erfolgten Ausbildung zu geben. Der Nachweis ist vierteljährlich der Ausbildungsleitung zur Prüfung vorzulegen.

§ 10

Beurteilung während der Ausbildung

(1) Jede Ausbildungsstelle beurteilt die Referendarin oder den Referendar nach Abschluss des bei ihr abgeleiteten Abschnittes oder Teilabschnittes unter Angabe der Art und Dauer der Beschäftigung nach ihren oder seinen

Fähigkeiten und Kenntnissen sowie nach Leistung und Führung. Die Beurteilung (Anlage 2) muss erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht ist. Besondere Fähigkeiten oder Mängel sind zu vermerken.

(2) Erreicht die Ausbildungszeit bei einer Ausbildungsstelle nicht die volle Dauer von sechs Wochen, bestätigt die Ausbildungsstelle nur die Art und Dauer der Beschäftigung und ob das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht wurde. Die unter Absatz 1 geforderte Beurteilung entfällt.

(3) Die Beurteilungen sind den Beurteilten in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihnen zu besprechen. Die Eröffnungen sind aktenkundig zu machen und mit den Beurteilungen zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

§ 11

Abschließende Beurteilung der Ausbildung

Die Ausbildungsleitung gibt am Schluss der Ausbildung eine abschließende Beurteilung über die gesamte Dauer des technischen Referendariats ab. § 10 Absatz 1 und 3 gelten entsprechend.

§ 12

Urlaub

(1) Erholungsurlaub ist im gegenseitigen Benehmen restlos in den Ausbildungsplan nach § 8 Absatz 2 einzuarbeiten. Es ist darauf zu achten, dass der zustehende Erholungsurlaub bis zum Ende des Referendariats verbraucht wird.

(2) Während der Zeit für die Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit darf Erholungsurlaub grundsätzlich nicht gewährt werden. Urlaub aus triftigen Gründen ist nur im Einvernehmen mit dem Oberprüfungsamt zulässig. Die Frist für die Abgabe der häuslichen Prüfungsarbeit verlängert sich in den Fällen entsprechend.

(3) Die Einstellungsbehörde kann Sonderurlaub nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Bestimmungen gewähren. Das Referendariat soll in der Regel dadurch um nicht mehr als ein halbes Jahr überschritten werden.

Teil 3

Staatsexamen, Prüfungsordnung

§ 13

Zweck des Staatsexamens

Im Staatsexamen hat die Referendarin oder der Referendar ihre oder seine Führungsqualifikation nachzuweisen. Im Einzelnen soll sie oder er zeigen, dass die in ihrem oder seinem Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis angewendet werden können, dass sie oder er mit den Aufgaben der Verwaltungen, mit den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vertraut ist und auch über wirtschaftliches Denken und führungstechnische Kenntnisse verfügt.

§ 14

Abnahme des Staatsexamens

(1) Das Staatsexamen wird vom Oberprüfungsamt aufgrund des Übereinkommens über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberprüfungsamtes deutscher Länder und Verwaltungen vom 16. September 1948 in der Fassung vom 1. Oktober 2016 abgenommen.

(2) Der mündliche Teil des Staatsexamens findet grundsätzlich am Sitz des Oberprüfungsamtes statt. Die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes kann ihn auch an anderen Orten abhalten lassen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums bestellt die Mitglieder der Prüfungsausschüsse. Es sollen Führungskräfte aus der Verwaltung, die möglichst ein Staatsexamen beziehungsweise eine Große Staatsprüfung abgelegt haben, bestellt werden. Das Kuratorium kann in Sonderfällen Ausnahmen zulassen.

(4) Das Staatsexamen wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die vom Oberprüfungsamt aus den

Mitgliedern des Prüfungsausschusses Landespflege gebildet wird. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Prüferinnen oder Prüfern, wobei die Besetzung der Prüfungskommission je nach Prüfungsfächern personell wechseln kann. Die Prüferinnen oder Prüfer werden von der Direktorin oder dem Direktor des Oberprüfungsamtes von Fall zu Fall aus dem Kreis der bestellten Mitglieder des Prüfungsausschusses Landespflege berufen.

Es soll der Prüfungskommission nach Möglichkeit eine Prüferin oder ein Prüfer der Verwaltung angehören, in der die Referendarinnen oder Referendare überwiegend ausgebildet worden sind.

(5) Die Prüferinnen und Prüfer sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Alle mit der Behandlung von Prüfungsangelegenheiten befassten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die entsprechende Vertretung leitet die Prüfung. Die Prüfungskommission ist bei ihren Entscheidungen beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und zwei weitere Prüferinnen oder Prüfer anwesend sind. Soweit über die Leistungen in der mündlichen Prüfung entschieden wird, müssen die beschließenden Prüferinnen oder Prüfer an der Prüfung teilgenommen haben. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(7) Die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes sorgt für den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf und wacht darüber, dass in allen Fachrichtungen gleich hohe Prüfungsanforderungen gestellt und gleiche Beurteilungsmaßstäbe angelegt werden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann sie oder er sich an den Prüfungen beteiligen und gilt in diesem Fall von Amts wegen als weiteres Mitglied der Prüfungskommission.

§ 15

Zulassung zum Staatsexamen

(1) Zum Staatsexamen können nur Referendarinnen oder Referendare zugelassen werden, die die Ausbildungszeit für das technische Referendariat ordnungsgemäß abgeleistet haben.

(2) Die Referendarin oder der Referendar hat den Antrag auf Zulassung zum Staatsexamen (Anlage 3) innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die Ausbildungsbehörde zu stellen. Die Aufforderung durch die Ausbildungsbehörden erfolgt dann, wenn die Referendarin oder der Referendar unter Berücksichtigung der Beurteilungen nach § 10 für geeignet gehalten und die Zulassung damit befürwortet wird. Die Ausbildungsbehörde hat der Referendarin oder dem Referendar den Termin für den Antrag unter Hinweis auf die Folgen eines Versäumnisses (§ 4 Absatz 3 Nummer 3) schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Ausbildungsbehörde leitet den Antrag mit den darin aufgeführten Unterlagen so rechtzeitig dem Oberprüfungsamt zu, dass er zwei Monate vor Aushändigung der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit dem Oberprüfungsamt vorliegt.

(4) Die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes entscheidet aufgrund der mit dem Zulassungsantrag vorgelegten Unterlagen über die Zulassung zum Staatsexamen.

(5) Das Oberprüfungsamt leitet den Zulassungsbescheid zusammen mit der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit der Ausbildungsbehörde zur fristgerechten Aushändigung an die Referendarin oder den Referendar zu.

(6) Die Unterlagen nach Absatz 3 sind zu vervollständigen und dem Oberprüfungsamt mit der abschließenden Beurteilung (§ 11) sogleich nach Beendigung der gesamten Ausbildung wieder zuzuleiten, spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung.

§ 16

Art der Prüfung

Das Staatsexamen besteht aus

- der häuslichen Prüfungsarbeit,
- den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und
- der mündlichen Prüfung.

§ 17

Häusliche Prüfungsarbeit

(1) Die Referendarin oder der Referendar soll durch die häusliche Prüfungsarbeit zeigen, dass eine Aufgabe aus der Praxis richtig erfasst, methodisch bearbeitet und das Ergebnis klar dargestellt werden kann. In der Aufgabe sollen Managementaspekte zum Tragen kommen.

(2) Die Referendarin oder der Referendar muss die häusliche Prüfungsarbeit innerhalb von sechs Wochen anfertigen und beim Oberprüfungsamt im Original unmittelbar einreichen. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes die Frist um höchstens vier Wochen verlängern. Die Referendarin oder der Referendar hat in diesem Fall unverzüglich einen Antrag durch die Ausbildungsbehörde, die dazu Stellung nimmt, an das Oberprüfungsamt zu richten. Bei längerer Verhinderung ist eine neue Aufgabe ersatzweise zu bearbeiten.

(3) Die Referendarin oder der Referendar hat die Aufgabe in allen ihren Teilen ohne fremde Hilfe zu bearbeiten und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel anzugeben. Dies ist in einer dem Textteil der Arbeit vorzulegenden Erklärung zu versichern. Alle Ausarbeitungen müssen von der Referendarin oder dem Referendar unterschrieben sein.

(4) Auf Antrag der Referendarin oder des Referendars kann die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes eine während der Ausbildungszeit zu verfassende Abschnitts- oder Projektarbeit im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als häusliche Prüfungsarbeit zulassen, wenn die Aufgabe unter Beteiligung einer Prüferin oder eines Prüfers des Oberprüfungsamtes gestellt worden ist und einer häuslichen Prüfungsarbeit entspricht. Der Antrag ist vor Ausgabe der Abschnitts- oder Projektaufgabe zur Entscheidung vorzulegen. Die Arbeit wird unabhängig von ihrer Begutachtung im Ausbildungsabschnitt von Prüfern oder Prüferinnen des Oberprüfungsamtes beurteilt.

(5) Hat die Referendarin oder der Referendar an einem vom Architekten- und Ingenieurverein zu Berlin ausgeschrieben „Schinkel-Wettbewerb“ oder einem vom Land Berlin ausgeschrieben Wettbewerb um den „Peter-Joseph-Lenné-Preis“ teilgenommen, so kann die Wettbewerbsarbeit auf Antrag als häusliche Prüfungsarbeit durch die Leitung des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsausschusses anerkannt werden, wenn die Wettbewerbsaufgabe unter Beteiligung einer Prüferin oder eines Prüfers des Oberprüfungsamtes gestellt worden ist und einer häuslichen Prüfungsaufgabe entspricht. Der Antrag ist mit dem Zulassungsantrag zu stellen. Die Arbeit wird unabhängig von ihrer Bewertung im Wettbewerb von Prüferinnen oder Prüfern des Oberprüfungsamtes beurteilt.

(6) Anstelle der häuslichen Prüfungsarbeit kann die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes auf Antrag zwei zusätzliche schriftliche Arbeiten unter Aufsicht zulassen. Die insgesamt sechs schriftlichen Arbeiten sind in diesem Fall mit 50 Prozent für das Gesamturteil zu gewichten.

§ 18

Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

(1) Die Referendarin oder der Referendar soll durch die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht zeigen, dass Aufgaben aus dem Bereich der Verwaltung rasch und sicher erfasst, in kurzer Frist mit den zugelassenen Hilfsmitteln gelöst werden können und das Ergebnis knapp und übersichtlich dargestellt werden kann.

(2) Ist die häusliche Prüfungsarbeit angenommen worden, so wird die Referendarin oder der Referendar vom Oberprüfungsamt zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht unter Angabe von Zeit und Ort der Prüfung spätestens zwei Wochen vorher geladen.

(3) Insgesamt ist aus vier Prüfungsfächern (Anlage 4) je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht in jeweils sechs Stunden an vier aufeinanderfolgenden Werktagen zu fertigen. Mindestens eine Arbeit ist dabei aus dem Bereich „Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen“ oder „Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit“ zu stellen.

(4) Die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zur Verfügung gestellt. Wenn die Referendarin oder der Referendar selbst Hilfsmittel mitbringen soll, werden diese in der Ladung zur Prüfung ausdrücklich benannt. Andere mitgeführte Hilfsmittel sind vor Aushändigung der Aufgabe bei der Aufsicht zu hinterlegen.

(5) Das Oberprüfungsamt leitet die Aufgaben in verschlossenen Umschlägen der Ausbildungsbehörde zu. Diese gibt sie einzeln ungeöffnet am Fertigungstag an die Aufsicht führende Person weiter, die sie zu Beginn der Prüfung der Referendarin oder dem Referendar aushändigt. Mit der Aufsicht sind Beschäftigte mit der Laufbahnbefähigung für die Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 oder vergleichbare Tarifbeschäftigte zu beauftragen. Bei der Niederschrift ist das vom Oberprüfungsamt vorgesehene Formular zu verwenden.

(6) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist hat die Referendarin oder der Referendar ihre oder seine Arbeit unterschrieben und mit allen Zwischenrechnungen und Konzepten der Prüfungsaufsicht abzugeben.

(7) Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden grundsätzlich mit Computern bearbeitet, wenn die Ausschussleiterinnen und -leiter dem grundsätzlich zustimmen und die für die Ausbildung zuständige Behörde für die Prüfung eine anforderungsgerechte IT-Ausstattung gewährleistet. Eine Referendarin oder ein Referendar kann auf Einzelantrag bei der Ausbildungsbehörde eine handschriftliche Bearbeitung verlangen.

(8) Über den Verlauf der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht fertigt die oder der Aufsichtführende noch am selben Tag jeweils eine Niederschrift an, die zu sammeln und am letzten Fertigungstag dem Oberprüfungsamt zu übersenden sind. Die gefertigten Arbeiten sind noch am jeweiligen Fertigungstag zusammen mit den Aufgabentexten mit Einlieferungsnachweis den vom Oberprüfungsamt benannten Erstbeurteilerinnen oder Erstbeurteilern zur Bewertung zuzuleiten.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Referendarin oder der Referendar neben dem Wissen und Können in der Fachrichtung vor allem Verständnis für wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge sowie für Führungsaufgaben erkennen lassen. Dabei sollen auch Urteilsvermögen, Sicherheit im Auftreten und Ausdrucksfähigkeit bewiesen werden.

(2) Zur mündlichen Prüfung, die sich auf zwei Tage erstreckt, wird vom Oberprüfungsamt schriftlich geladen. Bis zu drei Kandidatinnen oder Kandidaten können in einer Gruppe gemeinsam geprüft werden.

(3) Sind die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (§ 18) als nicht bestanden bewertet (§ 22), wird die Referendarin oder der Referendar nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. Das Staatsexamen ist dann nicht bestanden. Die Entscheidung trifft das Oberprüfungsamt aufgrund der Bewertungen durch die Prüferinnen oder Prüfer. Die Nichtzulassung ist der Referendarin oder dem Referendar vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Das Oberprüfungsamt erlässt hierüber einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Der Prüfstoff in den einzelnen Prüfungsfächern ist dem Prüfstoffverzeichnis (Anlage 5) zu entnehmen. Die in Anlage 4 genannte Prüfungsdauer von mindestens sechs Stunden, gilt für die gleichzeitige Prüfung von drei Kandidatinnen oder Kandidaten. Sie ist eine Regelzeit

und wird bei weniger Kandidatinnen oder Kandidaten angemessen gekürzt. Die Prüfungskommission kann die Prüfungszeit je Fach um längstens 15 Minuten verlängern, wenn dies zur Beurteilung der Leistungen notwendig ist.

(5) Als Abschluss der mündlichen Prüfung ist ein Vortrag von mindestens fünf und längstens zehn Minuten zu halten. Das Thema wird aus dem Fachgebiet der Referendarin oder des Referendars oder einem sie oder ihn sonst interessierenden Gebiet entnommen und ist etwa 20 Minuten vorher bekannt zu geben.

(6) Die Prüfung und die Beratung sind nicht öffentlich. Während der mündlichen Prüfung können Beauftragte der Einstellungsbehörde und die Ausbildungsleitung zugegen sein, nicht dagegen bei der Festsetzung der Prüfungsnoten.

§ 20

Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt

(1) Kann die Referendarin oder der Referendar nicht zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung erscheinen oder muss die Prüfung abgebrochen werden, so ist unverzüglich das Oberprüfungsamt unter Angabe der Gründe zu verständigen und der Nachweis der Verhinderungsgründe zu erbringen. Erkennt die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamts die Gründe als triftig an, gelten bei einer Unterbrechung die bis dahin abgeschlossenen Teile als abgelegt. Die Prüfung ist zum nächstmöglichen Termin fortzusetzen.

(2) Entsprechendes gilt, wenn die Referendarin oder der Referendar bei Vorliegen eines triftigen Grundes mit Zustimmung des Oberprüfungsamtes von der Prüfung zurücktritt.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen im Einzelnen

(1) Die häusliche Prüfungsarbeit und die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden von einer Erst- und einer Zweitprüferin oder einem Erst- und einem Zweitprüfer, die Leistungen in den Fächern der mündlichen Prüfung von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

(2) Die häusliche Prüfungsarbeit und die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sind mit schriftlicher Begründung zu bewerten.

(3) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, einschließlich des Vortrags nach § 19 Absatz 5, erfolgt in Punkten, die wie folgt in Noten umgesetzt werden. Den einzelnen Noten sind folgende Punktzahlen zugeordnet:

- 1,0 oder 1,3 = sehr gut
- 1,7 oder 2,0 = gut
- 2,3 oder 2,7 = vollbefriedigend
- 3,0 oder 3,3 = befriedigend
- 3,7 oder 4,0 = ausreichend
- 5,0 = mangelhaft.

Andere Punktzahlen oder Zwischennoten dürfen nicht verwendet werden.

Dabei bedeutet die Note:

- sehr gut = eine Leistung, die den Anforderungen in außergewöhnlichem Maße entspricht;
- gut = eine Leistung, die den Anforderungen in erheblichem Maße entspricht;
- vollbefriedigend = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

§ 22**Abschließende Bewertung, Gesamturteil**

(1) Wenn die häusliche Prüfungsarbeit von einer oder einem der beiden Prüferinnen oder Prüfer nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird, entscheidet die Ausschussleitung des Oberprüfungsamtes, ob die Arbeit angenommen werden kann.

(2) Die Note der angenommenen häuslichen Prüfungsarbeit und die einzelnen Noten der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sowie der Leistungen in der mündlichen Prüfung werden unabhängig voneinander von der Prüfungskommission als Einzelnoten festgesetzt. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit (§ 14 Absatz 6).

(3) Für die Bildung des für das Gesamturteil maßgebenden Mittelwertes wird

- die Punktzahl der häuslichen Prüfungsarbeit mit zwei (= 20 Prozent),
- die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit drei (= 30 Prozent) und
- die Durchschnittspunktzahl aller Fächer der mündlichen Prüfung mit fünf (= 50 Prozent)

multipliziert.

Die hieraus gebildete Summe wird durch zehn dividiert. Eine dritte Stelle nach dem Komma wird bei allen Rechenvorgängen nicht berücksichtigt.

(4) Für das Gesamturteil gelten die folgenden Noten:

- sehr gut
- gut
- vollbefriedigend
- befriedigend
- ausreichend
- nicht bestanden.

(5) Die Prüfung ist bestanden mit

- dem „Prädikat sehr gut“ bei einem Mittelwert von 1.00 bis 1.49,
- dem „Prädikat gut“ bei einem Mittelwert von 1.50 bis 2.29,
- dem „Prädikat vollbefriedigend“ bei einem Mittelwert von 2.30 bis 2.99,
- „befriedigend“ bei einem Mittelwert von 3.00 bis 3.49,
- „ausreichend“ bei einem Mittelwert von 3.50 bis 4.00.

(6) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die häusliche Prüfungsarbeit nicht angenommen ist oder
2. der nach Absatz 3 errechnete Mittelwert 4.01 oder schlechter lautet oder
3. die Noten in zwei Fächern der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht „mangelhaft“ sind oder
4. die Note in einem Fach der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht „mangelhaft“ ist und dabei die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht 4.01 oder schlechter lautet oder
5. die Noten in drei Fächern der mündlichen Prüfung „mangelhaft“ sind oder
6. in einem Fach oder in zwei Fächern der mündlichen Prüfung die Note „mangelhaft“ ist und nicht durch andere Noten in Fächern der mündlichen Prüfung ausgeglichen wird. Ein Ausgleich ist je Fach durch zwei Noten „befriedigend“ oder „vollbefriedigend“ oder eine Note „gut“ oder „sehr gut“ gegeben.

(7) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Referendarin oder der Referendar

1. die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig einreicht oder ohne vom Oberprüfungsamt anerkannten Grund zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint oder einen dieser Prüfungsteile abbricht (§ 20 Absatz 1) oder

2. nach § 26 Absatz 1 oder 2 von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen ist.

(8) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Besetzung des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission, der Name der Referendarin oder des Referendars, die Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung, die Gesamtnote und die Beurteilung des Vortrags festgehalten werden. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission und den an der mündlichen Prüfung beteiligten Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen. Sie ist wie die schriftlichen Beurteilungen der häuslichen Prüfungsarbeit und der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht Bestandteil der Prüfungsakten.

(9) Im Anschluss an die Prüfung wird der Referendarin oder dem Referendar das Ergebnis des Staatsexamens bekanntgegeben. Bei Nichtbestehen des Staatsexamens wird hierüber vom Oberprüfungsamt ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

(10) Die Referendarin oder der Referendar hat das Ergebnis unverzüglich der Ausbildungsbehörde mitzuteilen.

§ 23**Prüfungszeugnis**

Wer das Staatsexamen besteht, erwirbt die Laufbahnfähigkeit für die Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in der Naturschutzverwaltung, Fachrichtung Landespflege, und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Technische Assessorin der Landespflege“ oder „Technischer Assessor der Landespflege“ zu führen. Hierüber erteilt das Oberprüfungsamt ein Prüfungszeugnis, das die Einzelnoten und das Gesamturteil enthält. Das Prüfungszeugnis wird von der Direktorin oder dem Direktor des Oberprüfungsamtes unterzeichnet und mit dem Siegel versehen. Es geht der Referendarin oder dem Referendar mit einem Bescheid des Oberprüfungsamtes mit Rechtsbehelfsbelehrung zu.

§ 24**Wiederholung der Prüfung**

(1) Wurde das Staatsexamen nicht bestanden, so darf es einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich

1. wenn die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig eingereicht oder vom Prüfungsausschuss nicht angenommen worden ist, auf die Anfertigung einer neuen häuslichen Prüfungsarbeit, auf die Fertigung der vier schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und auf die mündliche Prüfung,
2. zumindest auf die mit „mangelhaft“ benoteten Fächer der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und auf die mündliche Prüfung,
3. auf die mit „mangelhaft“ bewerteten Fächer der mündlichen Prüfung.

Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss bei überwiegend mangelhaften Leistungen die Wiederholung der gesamten mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder beider Prüfungen beschließen.

(3) Wurde die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig eingereicht oder ist sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet und damit nicht angenommen worden (§ 22 Absatz 6 Nummer 1), hat die Referendarin oder der Referendar innerhalb von vier Wochen nach Erhalt eines entsprechenden Bescheides des Oberprüfungsamtes eine neue Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit zu beantragen.

(4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüfungskommission befindet auch darüber, in welchen Abschnitten die Ausbildung einer Ergänzung bedarf und schlägt der Einstellungsbehörde die Dauer der zusätzlichen Ausbildung vor. Sie soll mindesten zwei und höchstens sechs Monate betragen. Die Referendarin oder der Referendar hat sechs Wochen vor Beendigung der zusätzlichen Ausbildung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu beantragen.

§ 25

Regelungen für Menschen mit Behinderungen

Im Prüfungsverfahren sind für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen auf Antrag zu gewähren. Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit den Betroffenen zu erörtern. Diese dürfen nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen. Die zuständige Schwerbehindertenvertretung ist rechtzeitig zu informieren und anzuhören. Diese kann an mündlichen Prüfungen der betroffenen Personen beobachtend teilnehmen.

§ 26

Verstöße gegen die Prüfungsordnung

(1) Wer zu täuschen versucht oder insbesondere die Versicherung der selbständigen Bearbeitung der häuslichen Prüfungsarbeit unrichtig abgibt (§ 17 Absatz 3) oder bei den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht andere als die zugelassenen Hilfsmittel mit sich führt (§ 18 Absatz 4) oder sonst gegen die Prüfungsordnung verstößt, dem soll die Fortsetzung der Prüfung nur unter Vorbehalt gestattet werden. Der Vorbehalt ist aktenkundig zu machen. Bei einer erheblichen Störung soll die weitere Teilnahme an dem betreffenden Teil der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Über die Folgen eines Vorfalls nach Absatz 1 oder einer Täuschung, die nach Abgabe einer schriftlichen Prüfungsarbeit festgestellt wird, entscheidet die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei einer Täuschung oder einem Ordnungsverstoß während der mündlichen Prüfung die jeweilige Prüfungskommission. Sie können je nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen mit neuer Aufgabenstellung anordnen oder die Referendarin oder den Referendar von der weiteren Prüfung ausschließen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

(3) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, ist das Oberprüfungsamt unverzüglich zu unterrichten. Die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes kann im Benehmen mit dem Kuratorium die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären. Diese Maßnahme ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem letzten Tag der mündlichen Prüfung zulässig.

(4) Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung anzuhören.

§ 27

Prüfungsakte

Einer Antragstellerin oder einem Antragsteller kann Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt werden, sofern die Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer oder seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die persönliche Einsichtnahme wird auf schriftlichen Antrag an das Oberprüfungsamt innerhalb der Rechtsmittelfrist in der Geschäftsstelle des Oberprüfungsamtes gewährt. Nach fünf Jahren wird die Prüfungsakte vernichtet.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 28

Übergangsvorschrift

Die Ausbildung und Prüfung der vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingestellten Referendarinnen und Referendare richtet sich nach den Vorschriften der bisherigen in § 29 Absatz 2 genannten Verordnung.

§ 29

Schlussvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes Landespflege des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 1991 (GV. NRW. S. 152) außer Kraft.

Düsseldorf, den ■■. Januar 2019

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ursula Heinen-Esser

Anlage 1
 (zu § 8)

Rahmenausbildungsplan für die Fachrichtung Landespflege

Ausbildungsabschnitte und Dauer	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
I-IV Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit während des gesamten technischen Referendariats in allen Ausbildungsabschnitten	Allgemein für alle Ausbildungsstellen	- Grundlagen des Verwaltungs- und Prozessrechts (siehe auch Ausbildungsabschnitt V) - Grundlagen des EU-Rechts - Zur Stärkung der EU-Kompetenz sind Aspekte über Entscheidungsprozesse auf EU-Ebene, Initiierung und Begleitung von EU-Fördermaßnahmen sowie fachpolitische Strategien aufzunehmen - Management- und Kommunikationsqualifikationen sowie soziale Kompetenz sind ausbildungsbegleitend in Theorie und Praxis zu vermitteln. Durch die eigenständige Bearbeitung von Aufgaben oder Projekten sind die überfachlichen Führungs- und Managementtechniken anzuwenden. - Besonderer Wert ist auf selbstständige Mitarbeit in allen Arbeitsbereichen zu legen und dass die Referendarin oder der Referendar sich in der Präsentationstechnik, im Vortrag und im Schriftverkehr vervollkommen. Ihm oder ihr ist Gelegenheit zur Teilnahme an Terminen, Verhandlungen und Sitzungen zu geben. Insbesondere soll sie oder er an Besprechungsrunden von Behördenleitungen und anderen Führungskräften sowie an der Durchsicht der von den Führungskräften zu verteilenden Eingänge (Post, E-Mails) beteiligt werden. Sie oder er soll Kurzvorträge halten, Besprechungsrunden moderieren und Arbeitsergebnisse vorstellen. Dabei sollen Methoden und Techniken in folgenden Bereichen erlernt werden: Motivation, Gesprächsführung, Konfliktbewältigung, Rhetorik, Visualisierung, Moderation, Protokollierung, Delegation, Besprechungsvorbereitung und -durchführung sowie Feedback über die Ergebniserzielung. - Betriebswirtschaftliche Kompetenzen, Haushaltsgrundlagen und -bewirtschaftung sowie Finanzplanungen, Führungskompetenzen, Qualifizierung im Bereich Recht, E-Government, Datenschutz, Projektmanagement und organisatorische Kompetenz sind nach Möglichkeit ausbildungsrichtungsübergreifend zu vermitteln, um ihrem interdisziplinären Ansatz gerecht zu werden. Dies gilt auch für gesellschaftlich relevante Querschnittsbereiche wie Umweltverträglichkeit, nachhaltiges Flächenmanagement und Sozialverträglichkeit. - In den Abschnitten I und III sind jeweils auch Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit (Management, Mitarbeiterführung, Planung, Entscheidung, Rhetorik, Gesprächsführung, Psychologie) zu vermitteln. - Zum Ende eines Ausbildungsabschnitts bei einer Ausbildungsbehörde soll die Referendarin oder der Referendar die Ergebnisse ihrer Arbeiten oder aktuelle Themen aus dem Ausbildungsabschnitt - so weit möglich - präsentieren.
I a 1 Woche (1-2)*	Ausbildungsbehörde	Einführung in die Ausbildung sowie die Verwaltung, die Aufgaben und die Organisation der Fachverwaltungen

I b 34 Wochen (28 -36)*	- Untere Verwaltungsbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (mind. 16 Wochen) - Kommunalverwaltung, insbesondere Grünflächenämter (mind. 8 Wochen) - Planungs-, Kommunal- oder Regionalverband (max. 4 Wochen)	- Praktische, fachspezifische Ausbildung im Schwerpunkt Naturschutz und Landschaftspflege; - Grundzüge der Verwaltungspraxis und selbständige Mitarbeit und Anwendung der einschlägigen Vorschriften, Erlasse und Richtlinien; - Vertiefende Anwendung des technischen und naturwissenschaftlichen Wissens in den einzelnen Aufgabenfeldern sowie der in den Lehrgängen vermittelten Kenntnisse; - Ausweisung von Schutzgebieten und –objekten, Planung und Entwurf in der Landschafts-, Grünordnungs-, Biotop- und Objektplanung, Biotop- und Grünflächenpflege; - Artenschutz, Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleit- und Fachplanung sowie bei sonstigen Vorhaben, Förderprogramme, Prüfung von Anträgen, Verfassen von Entwürfen für Genehmigungen, Anordnungen, Bescheide, Stellungnahmen und allgemeiner Schriftverkehr, Vorbereitung von Ausschreibungsunterlagen, Abwicklung von Aufträgen; Finanzkontrolle, Abrechnung, Liegenschaftswesen; Einsatz und Anwendung von ADV; - Zusammenwirken mit Beiräten, Naturschutzverbänden, Naturschutzbeauftragten, Landschaftswarten sowie politischen Entscheidungsgremien; Personal-, Haushalts- und Rechnungswesen, Geschäftsbetrieb und Bürotechnik, Arbeitsplanung, Ablauforganisation, Personaleinsatz, Personalführung, Beurteilungen, Personalentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit, Teilnahme an Ausschusssitzungen, Scoping- und Anhörungsterminen sowie Abstimmungsgesprächen.
II 12 Wochen (10 – 14)*	Fachverwaltungen insbesondere - LANUV NRW (mind. 6 Wochen) - Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Landesbetrieb Straßenbau NRW	- Kennenlernen der relevanten Aufgaben, Organisation, Instrumente und Rechtsgrundlagen sowie der Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung und der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange bei Fachplanungen. - Bei dem LANUV insbesondere: Beratungsaufgaben gegenüber den Behörden und Stellen des Landes, der Kommunen; fachtechnische Betreuung der Naturschutz-/Landschaftsbehörden, Projektgruppenarbeit; Kennenlernen der Erstellung von Gutachten, der Erarbeitung von Stellungnahmen gegenüber Aufsichtsbehörden und Gerichten, der Bewertung von Umweltverträglichkeitsstudien und Fachplanungen, Teilnahme an Messungen, Untersuchungen, Probenahmen
III 17 Wochen (15 – 19)*	Bezirksregierungen und/oder oberste Naturschutzbehörde	- Praktische Ausbildung: Organisation und Aufgaben der staatlichen Mittelinstanz als Bündelungsbehörde. - In Vertiefung der Abschnitte I und II: Fachspezifische Ausbildung und selbstständige Mitarbeit unter Anwendung der einschlägigen Vorschriften, Erlasse und Richtlinien; Umweltverträglichkeitsprüfungen, Artenschutzprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Fördermittel, Vollzug der fachlichen Rechtsvorschriften durch Rechtssetzungsverfahren, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Planfeststellungen, Bescheide, Beschlüsse, insbes. in den Bereichen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Regionalplanung, der Bauleitplanung und den angrenzenden Fachgebieten, wie z.B. der Wasserwirtschaft, des Immissionsschutzes und der Agrarordnung

IV 16 Wochen (12 - 18)*	Lehrgänge / Seminare / Arbeits- gemeinschaften / Exkursionen / Prüfungsvor- bereitung	Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung; Management, Mitarbeiterführung, Planung, Entscheidung, Rhetorik, Gesprächsführung; Psychologie. - Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen. - Allgemeine fachübergreifende Zielsetzungen und Strategien zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. - Ziele und Notwendigkeit des Umweltschutzes, - Umweltschutz als planerische und ordnungsrechtliche Aufgabe, - Vorsorge-, Verursacher-, Kooperationsprinzip, - Genehmigung, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen, Erfolgskontrolle, - Grundlagen und technische Regeln, - Voruntersuchungen, Planung, - Erheben, Beschreiben und Bewerten von Daten, - Grundzüge der Verwaltungspraxis. - Fachübergreifende Rechts- und Verwaltungsvorschriften. - Grundlagen des Verwaltungsrechts, Verfassungsrecht, Rechtsstellung der Beamtin/des Beamten, Geheimhaltungs- und Auskunftspflicht, Ordnungsrecht, Strafrecht / Ordnungswidrigkeitenrecht, Bau- und Planungsrecht, Zivilrecht, Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen, Finanzierungsprogramme. - Disziplinarrecht, Personalvertretungsrecht, Haftungsrecht. - Verwaltungsvollstreckungs-, verwaltungsgerichtliche Verfahren (Klagearten, Urteile). - Mitwirkungsrechte der Naturschutzverbände. - Grundzüge und Vertiefung der fachbezogenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. - Nationales, internationales und EU-Recht in den Bereichen Natur- und Artenschutz, Umweltverträglichkeit, Raumordnung und Landesplanung, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht; Wasser, Bodenschutz, Abfall, Altlasten, Immissionsschutz. - Land- und Forstwirtschaft, Flurbereinigung, Energiewirtschaft, Kommunikationstechnik. - Verkehrswesen, Jagd- und Fischereirecht, (Garten-) Denkmalschutz/-pflege.
6 Wochen		Häusliche Prüfungsarbeit
6 Wochen (3 - 6)*	Ausbildungsstationen und Lehrgänge nach freier Wahl oder Stationen für Prüfungsvorbereitung sowie Prüfungszeiten	
ca. 12 Wochen		Erholungsurlaub

*) Geringfügige Abweichungen von der angegebenen Wochendauer sind in dem vorgegebenen Zeitrahmen möglich, jedoch ist die Gesamtdauer des Referendariats von 104 Wochen einzuhalten.

Anlage 2
(zu § 10)

.....
Ausbildungsbehörde/-stelle

Beurteilung

der/des Landespflegereferendarin/-referendars
(Vor- und Nachname)

Fachrichtung: Landespflege

Einstellungsbehörde: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

für die Zeit der Ausbildung vom bis

bei

A. Fachkenntnisse
(Umfang und Anwendung der Fachkenntnisse)

.....

B. Leistungsfähigkeit
(Auffassung, Denk- und Urteilsfähigkeit, Lernfähigkeit, Ausdrucksfähigkeit in Wort
und Schrift)

.....

C. Dienstliches Verhalten
(Arbeitsbereitschaft, Arbeitsverhalten, Umgang mit Mitarbeitern und Publikum)

.....

Gesamturteil (Note):

.....

Besonderheiten:

.....

.....

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift der Ausbildungsleiterin/des Ausbildungsleiters

.....
Ort

.....
Datum

.....
Sichtvermerk der Referendarin/des Referendars

Anlage 3
(zu § 15)

Antrag
auf Zulassung zum Staatsexamen

In der Fachrichtung: Landespfl ege

Vor- und Nachname:

geboren am:

Wohnungsanschrift (Nachträgliche Änderungen sind dem Oberprüfungsamt sofort
anzuzeigen):
.....

Hiermit bitte ich um Zulassung zur erstmaligen*) – wiederholten*) – Ablegung des
Staatsexamens.

....., den

.....
(Unterschrift Landespfl egereferendarin/-referendar)

*) Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ausbildungsbehörde)

Gesch.-Nr.

bzw. Az.: , den

Oberprüfungsamt für das technische Referendariat
Robert-Schumann-Platz 1
53175 Bonn

durch
(Einstellungsbehörde)

Landespfliegerreferendarin/-referendar

.....
(Name) (Vorname) (Anschrift)

Hiermit lege ich den Zulassungsantrag der/des Landespfliegerreferendarin/-referendars vor.
Beigefügt sind:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.

Ich halte die Landespfliegerreferendarin/den Landespfliegerreferendar aufgrund der während des Vorbereitungsdienstes bisher erteilten Beurteilungen und nach meiner eigenen Kenntnis für vorbereitet und befürworte ihren/seinen Antrag auf Zulassung zum Staatsexamen. Die häusliche Prüfungsarbeit soll in der Zeit vom bis angefertigt werden. Ich bitte daher, mir die Aufgabe so rechtzeitig zuzustellen, dass sie der/dem Referendarin/Referendar am ausgehändigt werden kann.

Anlage 4
(zu § 19 Abs. 4)

Prüfungsfächer und Prüfungszeiten
Fachrichtung Landespflege

Stunden für eine Prüfungsgruppe
von drei Kandidatinnen/Kandidaten

1.	Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen	1
2.	Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit	1
3.	Naturschutz und Landschaftspflege	1
4.	Raumordnung, Landesplanung und Städtebau	1
5.	Freiraumplanung und Grünordnung	1
6.	Angrenzende Fachgebiete	1
	zusammen	6

Prüfstoffverzeichnis der Fachrichtung Landespflege**Fach 1: Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen**

Rechtsgeschichte

- Rechtsgeschichte in den Grundzügen
- Rechtsstaatliche Entwicklung in Deutschland und Europa
- Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeines Staatsrecht

- Staatsbegriff, Staatswesen
- Völkerrecht in den Grundzügen
- Internationale und supranationale Organisationen, Rechtsstatus
- Staatsformen
- Entstehung und Auflösung von Staaten
- Staatliche Entwicklung in Deutschland

Verfassungsrecht des Bundes und der Länder

- Verfassungsgrundsätze und Grundrechte
- Staatsrechtliches Wesen der Bundesrepublik Deutschland
- Verfassungsmäßige Regelungen für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung
- Verfassungsorgane des Bundes
- Funktionen der Staatsgewalt
- Gewaltenteilung
 - Begriff und Wesen der öffentlichen Verwaltung
 - Gesetzgebungsverfahren
 - Rechtsverordnungen und Satzungen
 - Rechtsprechung
 - Normenkontrolle und Verfassungsbeschwerde
- Verfassungsorgane der Länder
- Staats- und Amtshaftungsgrundsätze
- Finanzwesen des Bundes und der Länder

Europäische Union

- Entstehungsgeschichte
- Status und Organe
- Aufgaben und Ziele
- Übertragene Souveränitätsrechte
- Rechtsetzung und Umsetzung in nationales Recht
- Europäischer Binnenmarkt, Wirtschafts- und Währungsunion

Kommunalrecht

- Kommunale Gebietskörperschaften, Rechtsstatus
- Kommunalverfassung, Gemeindeordnung
- Organe und Aufgaben der Gebietskörperschaften
- Kommunales Finanzwesen

Verwaltungsaufbau und Behördenorganisation bei Bund, Ländern, kommunalen

Gebietskörperschaften und anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen

- Verwaltungsaufbau des Bundes und der Länder
- Organisation der unmittelbaren Staatsverwaltung
- Organe, Aufgaben und Organisation der mittelbaren Staatsverwaltung
- Aufgaben und Organisation von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen

Rechts

- Aufgabenübertragung auf Rechtspersonen des Privatrechts
- Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht

Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungshandeln, Verwaltungsprozessrecht

- Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder
- Grundsätze des Verwaltungshandelns
- Förmliche und nichtförmliche Verwaltungsverfahren
- Abwägung und Ermessensausübung im Verwaltungsverfahren
- Auslegung von Rechtsnormen
- Amtshilfe
- Verwaltungsvollstreckung
- Verwaltungszustellungsverfahren
- Verwaltungsgebühren
- Verwaltungsgerichtsordnung in Grundzügen
- Ordentliche und außerordentliche Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Besonderes Verwaltungsrecht

- Beamtenrecht
- Disziplinarrecht
- Personalvertretungsrecht
- Ordnungswidrigkeitenrecht
- Arbeitsschutzrecht in den Grundzügen
- Datenschutzrecht in den Grundzügen
- Sozialrecht in den Grundzügen
- Steuerrecht in den Grundzügen
- Gewerbe- und Berufsrecht in den Grundzügen
- Polizeirecht in den Grundzügen

Privatrecht und Zivilprozessrecht

- Bürgerliches Gesetzbuch
- Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht in den Grundzügen
- Nachbarrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht in den Grundzügen
- Wettbewerbsrecht in den Grundzügen
- Vergaberecht in den Grundzügen
- Zivilprozessordnung in den Grundzügen
- Gerichte und Zuständigkeiten
- Verfahren bei den ordentlichen Gerichten
- Rechtsmittel

Strafrecht

- Strafgesetzbuch in den Grundzügen
- Straftaten im Amt
- Korruptionsprävention

Fach 2: Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit**Leitungskonzeptionen, -methoden und -techniken**

- Begriffe
- Methoden und Techniken der Leitung und Lenkung
- Führungs- und Leitungskonzeptionen
- Kybernetik/Regelkreis-Modell
- Orientierung (Input/Output, Mitarbeiter, Prozess, Produkt, Kunde)
- Methoden und Techniken der Planung und Steuerung
- Zielvereinbarung (Zielsetzung, Zielsysteme, Zielkonflikte)
- Problemanalyse
- Alternativensuche und -bewertung
- Entscheidung
- Kontrolle

Management der öffentlichen Verwaltung und Betriebswirtschaftliche Steuerung

- Begriffe

- Verwaltung im sozialen System
- Konzept „Bürokratie“
- Funktion und Selbstverständnis
- New Public Management
- Kalkulation
- Ressourcen
- Controlling (strategisch/operativ)
 - Ziele, Produkte, Leistungen
 - Kennzahlen
 - Berichtswesen
- Kosten-Leistungs-Rechnung
- Kaufmännische Buchführung
 - Gewinn und Verlustrechnung
 - Bilanz
 - Eingeführte Datenverarbeitungssysteme
- Qualitätsmanagement
- Projektmanagement
- Benchmarking
- Budgetierung

Personalführung

- Führungsstile
- Grundkenntnisse der Menschenführung
 - Soziale Kompetenz
 - Individuum und Gruppen im Arbeitsprozess
 - Motivation
 - Anerkennung und Kritik
 - Kommunikation und Konfliktbehandlung
 - Belastungen und ihre Bewältigung
- Grundsätze der Zusammenarbeit mit Beschäftigten und deren Vertretung
- Personalbeurteilung
- Personalentwicklung
- Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement
- Gleichstellung

Kommunikation

- Rhetorik
- Gesprächsführung
- Moderation und Besprechungstechnik
- Präsentation und ihre Technik
- Öffentlichkeitsarbeit, Medienarbeit, Pressearbeit

Informationstechnik

- Organisation beim Einsatz der Informationstechnik, Pflichtenheft
- Datensicherheit
- E-Government
- E-Vergabe
- Datenschutz
- Statistik

Organisation

- Grundzüge der Organisationslehre
- Aufgaben, Organisation und Geschäftsbetrieb

- Geschäftsprozessoptimierung
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen des Bundes, der Länder und der Kommunen
- Rahmengesetzgebung zum Haushaltsrecht
- Haushaltsordnungen
- Haushaltsgesetze
- Grundlagen des Haushalts
 - Grundsätze/Begriffe (Entwurf, Plan, Gesetz, Vollzug, Prüfung)
 - Finanzplanung
 - Programmplanung
 - Verfahren und Regeln der Bewirtschaftung
 - Rechnungslegung
- Aufgaben der Rechnungshöfe und der Rechnungsprüfungsämter
- Volks- und betriebswirtschaftliche Untersuchungen
- Grundbegriffe der Wirtschaftlichkeit
 - Grundsätze
 - Minimal-/Maximal-/Optimal-Prinzip
 - Rahmendaten und Datenrahmen
- Rechentechniken der Wirtschaftlichkeitsrechnung
 - Ausgabenrechnung, Kalkulation und Aufgabenwirtschaftlichkeit
 - Statische/Dynamische Rechenverfahren
 - Kapitalwertmethoden
- Verfahren der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
 - Gesamtwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Betrachtung
 - Monetäre/Nichtmonetäre Betrachtung
 - Kostenvergleichsrechnung
 - Investitionsrechnung
- Bewertungsverfahren für Unterhaltungs- und Betriebsaufgaben, Lebenszyklusbetrachtung
- Beschaffungsmaßnahmen, alternative Formen der Bedarfsdeckung
- Investitionsmaßnahmen
 - Kosten-Nutzen-Analysen
 - Nutzwertanalyse/Kostenwirksamkeitsanalyse
- Möglichkeiten und Grenzen der Verfahren

Fach 3 Naturschutz und Landschaftspflege

Aufgaben, geschichtliche Entwicklung, Rechtsgrundlagen

- internationale und europäische Regelungen
- Bundes- und Landesrecht

Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege;

Landschaftsplanung

- Grundlagen, Ebenen
- Inhalte und Verfahren
- Umsetzung

Eingriffsregelung

- Prinzipien
- Bewertungsfragen
- Verfahren

Naturschutz und Landschaftspflege und konkurrierende Nutzungen

Biotopschutz, Biotopverbund

- Grundlagen
- Programme
- Konzeptionen

- Pläne
- Pflege von Biotopen
- Vertragsnaturschutz
- Biodiversität, Flächen- und Objektschutz
- Schutzkategorien
- Verordnungen
- Satzungen
- Wirkungen
- Entschädigungsfragen

Natura 2000

- Regelungen
- Instrumente
- Vorschriften

Internationaler und nationaler Artenschutz, Artenschutzprogramme, Artenhilfsmaßnahmen

Klimaschutz, Klimawandel mit Bezug zum Naturschutz

Förderprogramme für Naturschutz und Landschaftspflege

- der EU
- des Bundes
- der Länder
- der Kommunen

Aufgaben und Organisation der Naturschutzverwaltung

Naturschutzverbände und –beiräte und sonstige Naturschutzinstitutionen, Biologische Stationen

Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutz

Fach 4: Raumordnung, Landesplanung und Städtebau

Aufgaben, geschichtliche Entwicklung von Raumordnung, Landesplanung, Städtebau und Bodenordnung

Rechtsgrundlagen der Raumordnung, der Landesplanung und des Städtebaues (einschließlich Bauleitplanung), Rechtsentwicklung des Raumordnungs- und des Bauplanungsrechts

Ziele und Grundsätze von Raumordnung, Landesplanung und Städtebau

Programme, Pläne und Satzungen

- Planungsebenen und deren Beziehungen untereinander
- Inhalte und Verfahren
- Wirksamkeit
- Umsetzung
- Sicherung
- Vollzugsdefizite

Stadtentwicklung, Stadterneuerung, Städtebauförderung

Prinzip der zentralen Orte / Zentrale-Orte-Konzept

Beiträge der Fachplanungen zu den Gesamtplanungen

Zusammenwirken mit den Fachplanungen, Verhältnis Bundesplanung, Landesplanung,

Regionalplanung und Bauleitplanung

MKRO, Leitbilder der Raumordnung, Bund-Länder-Zusammenarbeit

Planungsverfahren, Raumordnungsverfahren

Genehmigungs- und Anzeigeverfahren, einschließlich bauaufsichtlicher Verfahren

Integration von Programmen, Plänen und sonstigen Belangen des Naturschutzes, der

Landschaftspflege und der Grünordnung

Beziehungen zum Naturschutzrecht

- Eingriffsregelung
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- Verträglichkeitsprüfung
- Artenschutz

- Landschaftsplanung

Herausforderung Demografischer Wandel, Gestaltung von Schrumpfungs- und Alterungsprozessen, Sicherung der Daseinsvorsorge, Innenentwicklung kleiner Städte und Dörfer, Dorfentwicklung, Beteiligungs- und Aktivierungsformen

Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse

Klimawandel, Energiewende, Ausbau der erneuerbaren Energien

Flächenverbrauch, Infrastruktur, Mobilität

Anforderungen an die Entwicklung der (ländlichen) Räume, Instrumente der Landes- und Regionalentwicklung, Kooperationen, Interkommunale Kooperationen, Regionalmanagement, Stadt-Umland-Beziehungen

Metropolregionen

Strukturpolitik für die (ländlichen) Räume, Europäische, nationale und Landes-Förderprogramme, Leader, Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte, Privat-Public-Partnership-Modelle

Raumbeobachtung, Raumordnungskataster

Zuständige Behörden

- Aufgaben

- Organisation

- Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung

Fach 5: Freiraumplanung und Grünordnung

Aufgaben und Organisation städtischer Grün- bzw. Gartenämter sowie Zusammenarbeit mit anderen Ämtern

Funktionen von Freiräumen und Grünflächen – einschließlich Verbundsystemen - im besiedelten und unbesiedelten Bereich

Programme, Konzeptionen und Pläne für Freiräume, Grünflächen und Einzelobjekte

- Übernahme in andere Planungen

- Umsetzung

Naherholungskonzeptionen in Ballungsgebieten

Naturschutz im besiedelten Bereich

Konflikte Naturschutz / Freizeitnutzung (Lösungsmöglichkeiten)

Gartendenkmalpflege

Wettbewerbswesen

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Anlage, Schutz und Pflege von Freiräumen und Grünflächen sowie von Einzelobjekten

- Abwicklung und Kosten

Verdingungswesen

- Ausschreibung und Vergabe gemäß VOB

Rechtsgrundlagen des Kleingarten- und Friedhofwesens

Verkehrssicherungspflicht, Haftpflicht

Fach 6: Angrenzende Fachgebiete

Übersicht über

- Ziele und Grundsätze

- Aufgaben

- Organisation

- Rechtsgrundlagen

- Programme und Pläne

- Instrumente, Verfahren und Verknüpfung zum Naturschutzrecht

- Planungen und Maßnahmen in Natur und Landschaft

- Förderinstrumente

- Möglichkeiten der Zusammenarbeit (Synergien)

- Konfliktlösungsstrategien
 - Möglichkeiten der Berücksichtigung von Naturschutz und Landschaftspflege
- In den angrenzenden Fachgebieten
- der Landwirtschaft (einschließlich der Flurbereinigung)
 - der Forstwirtschaft
 - der Wasserwirtschaft
 - der Abfallwirtschaft
 - der Gewinnung von Bodenschätzen
 - des Bodenschutzes
 - des Immissionsschutzes
 - der Energiewirtschaft
 - der Kommunikationstechnik
 - des Verkehrs
 - der Denkmalpflege
 - der Jagd und der Fischerei

77

Satzung zur Änderung der Satzung der EmscherGenossenschaft

Vom 16. November 2018

Auf Grund des § 9 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 10 und 13 Absatz 1 Satz 1 des EmscherGenossenschaftsgesetzes vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. Seite 144) hat die Genossenschaftsversammlung am 16. November 2018 folgende Änderungen der Satzung der EmscherGenossenschaft vom 22. Januar 1991 (GV. NRW. Seite 26), die zuletzt durch die Satzung vom 17. November 2017 (GV.NRW. 2018 Seite 168) geändert worden ist, beschlossen:

1

1. In § 3 Nr. 1 wird das Wort „Entphenolungsanlagen“ und der zugehörige Spiegelstrich gestrichen.
2. In § 3 Nr. 2 werden die Wörter „Entphenolungsanlagen von 5.000 Euro oder“ und der zugehörige Spiegelstrich gestrichen.
3. In § 16 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:
„Für jede Rechnungsprüferin oder jeden Rechnungsprüfer wird in gleicher Weise eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.“

2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des EmscherGenossenschaftsgesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss der Genossenschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Genossenschaft vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Dezember 2018, Aktenzeichen IV-1 – 072 020 03, gemäß § 10 Absatz 2 EmscherGG genehmigte Satzungsänderung sowie der Hinweis gemäß 10 Absatz 5 Satz 1 EmscherGG werden gemäß § 10 Absatz 4 EmscherGG bekanntgemacht.

Essen, den 16. November 2018

Der Vorsitzende des Vorstandes
Prof. Dr. P a e t z e l

– GV. NRW. 2019 S. 63

77

Satzung zur Änderung der Satzung des Lippeverbandes

Vom 30. November 2018

Auf Grund des § 10 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 11 und 14 Absatz 1 Satz 1 des Lippeverbandsgesetzes vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. Seite 162) hat die Verbandsversammlung am 30. November 2018 folgende Änderung der Satzung des Lippeverbandes vom 29. Ja-

nuar 1991 (GV. NRW. Seite 30), die zuletzt durch die Satzung vom 1. Dezember 2017 (GV.NRW. 2018 Seite 169) geändert worden ist, beschlossen:

1

In § 16 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„Für jede Rechnungsprüferin oder jeden Rechnungsprüfer wird in gleicher Weise eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.“

2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Lippeverbandsgesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Dezember 2018, Aktenzeichen IV-1 – 072 050 03, gemäß § 11 Absatz 2 LippeVG genehmigte Satzungsänderung sowie der Hinweis gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 LippeVG werden gemäß § 11 Absatz 4 LippeVG bekanntgemacht.

Essen, den 30.11.2018

Der Vorsitzende des Vorstandes
Prof. Dr. P a e t z e l

– GV. NRW. 2019 S. 63

820

Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (Anerkennungs- und Förderungsverordnung – AnFöVO)

Vom 23. Januar 2019

Auf Grund des § 45a Absatz 3 Satz 1, des § 45b Absatz 4 Satz 2, des § 45c Absatz 7 Satz 5 sowie des § 45d Satz 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) neu gefasst worden sind, verordnet die Landesregierung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften, Begriffsbestimmungen

- § 1 Gegenstand
- § 2 Zielgruppen
- § 3 Ziele

- § 4 Angebote zur Unterstützung im Alltag
- § 5 Anbieter
- § 6 Fachkraft

Teil 2

Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

Kapitel 1

Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen

- § 7 Anforderungen an Angebote
- § 8 Qualifizierung der leistungserbringenden Personen

Kapitel 2

Besondere Anerkennungsvoraussetzungen

- § 9 Angebote für Betreuungsgruppen
- § 10 Einzelkräfte in einem Beschäftigungsverhältnis
- § 11 Einzelpersonen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe

Kapitel 3

Anerkennung, Widerruf und Erlöschen der Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

- § 12 Verfahren und Wirkung der Anerkennung
- § 13 Mitwirkungspflichten
- § 14 Widerruf und Ruhen der Anerkennung
- § 15 Jahresbericht, sonstige Verpflichtungen
- § 16 Zuständige Behörde
- § 17 Gebühren

Kapitel 4

Monitoring

- § 18 Verzeichnis
- § 19 Elektronische Datenverarbeitung
- § 20 Servicestellen zur regionalen oder überregionalen Unterstützung
- § 21 Ombudsperson

Teil 3

Förderung von Vorhaben nach den §§ 45c und 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch

- § 22 Förderziele und Fördervoraussetzungen
- § 23 Antrags- und Bewilligungsverfahren
- § 24 Zuständige Behörde für die Förderverfahren
- § 25 Mitwirkungspflichten nach § 45c des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Teil 4

Schlussvorschriften

- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht, Übergangsregelung

Teil 1

Allgemeine Vorschriften, Begriffsbestimmungen

§ 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt

1. die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2587) geändert worden ist.

2. die Grundsätze der Förderung des Auf- und Ausbaus und der Unterstützung von Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen und entsprechender ehrenamtlicher Strukturen sowie zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte im Sinne des § 45c Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie
3. die Grundsätze der Verfahren, nach denen der Auf- und Ausbau von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen im Sinne des § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden.

§ 2

Zielgruppen

Zielgruppen der nach dieser Verordnung anzuerkennenden beziehungsweise zu fördernden Angebote und Strukturen sind

1. pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende sowie
2. pflegebedürftige Personen in häuslicher Pflege.

§ 3

Ziele

Ziele der Verordnung sind,

1. durch bedarfsorientierte, qualitätsgesicherte und niedrigschwellige Hilfeangebote anspruchsberechtigte Personen darin zu unterstützen, ihre Fähigkeiten zur selbstbestimmten und selbstständigen Gestaltung des Alltags zu fördern sowie
2. pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende zu unterstützen und ihnen eine Möglichkeit zur Entlastung zu eröffnen.

§ 4

Angebote zur Unterstützung im Alltag

(1) Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten und helfen pflegebedürftigen Personen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrecht zu erhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbstständig bewältigen zu können. Die anerkennungsfähigen Angebote zur Unterstützung im Alltag ergeben sich aus den Absätzen 2 bis 5.

(2) Betreuungsangebote sind Angebote bei denen die Betreuung der pflegebedürftigen Personen entsprechend ihrem individuellen Betreuungsbedarf im Vordergrund steht, insbesondere die Anleitung, Anregung, Begleitung und Unterstützung bei Beschäftigungen und Aktivitäten. Betreuungsangebote können erbracht werden als:

1. Betreuungsgruppe, wenn das Angebot auf die Betreuung von mindestens drei pflegebedürftigen Personen ausgerichtet ist oder
2. Einzelbetreuung, wenn sich die Betreuung an eine pflegebedürftige Person, höchstens zeitgleich an zwei pflegebedürftige Personen richtet.

(3) Angebote zur Entlastung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende sind darauf ausgerichtet, Unterstützung zu bieten, die Anforderungen des Pflegealltags und der übernommenen Pflegeverantwortung besser zu bewältigen oder besser mit ihnen umgehen zu können. Sie sind eine begleitende Hilfe zur Selbsthilfe und beinhalten sowohl beratende als auch unterstützende Tätigkeiten sowie orientierende Hilfe bei der Inanspruchnahme von anderen Hilfeangeboten.

(4) Angebote zur Entlastung von pflegebedürftigen Personen durch Hilfen bei der Haushaltsführung (hauswirtschaftliche Unterstützung) sind darauf ausgerichtet, der Versorgung der pflegebedürftigen Personen mit zum täglichen Leben erforderlichen hauswirtschaftlichen Leistungen zu dienen. Darüber hinausgehende haushalts-

nahe Dienstleistungen ohne konkreten Bezug zur täglichen Versorgung (beispielsweise Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen, Handwerkerleistungen) zählen nicht zu den Angeboten im Sinne dieser Verordnung.

(5) Angebote zur Entlastung von pflegebedürftigen Personen durch individuelle Hilfen im Alltag sind darauf ausgerichtet, vorhandene Ressourcen und Fähigkeiten der pflegebedürftigen Person zu stärken oder zu stabilisieren. Sie dienen dazu, sie zu unterstützen und zu befähigen, die Anforderungen des Alltags zu bewältigen sowie gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Hierzu zählen insbesondere Kommunikation, Wahrnehmung sozialer Kontakte, Freizeitaktivitäten und Behördenangelegenheiten sowie die Organisation individuell benötigter Hilfen.

§ 5

Anbieter

Angebote nach dieser Verordnung können erbracht werden von:

1. juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, die auch ehrenamtlich tätige Personen einsetzen,
2. nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Pflegeeinrichtungen,
3. sonstigen gewerblichen Anbietern ohne Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
4. Einzelkräften, die ihre Leistungen im Rahmen eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnisses mit einer Person nach § 2 erbringen oder
5. Einzelpersonen, die auf der Basis eines freiwilligen, bürgerschaftlichen Engagements mit besonderem persönlichem Bezug ehrenamtlich tätig werden (Nachbarschaftshilfe).

§ 6

Fachkraft

(1) Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über eine mindestens dreijährige staatlich anerkannte Berufsausbildung oder geeignete Studienabschlüsse verfügen, die zur fachlichen Unterstützung und Begleitung der Angebote und der in § 2 genannten Personen befähigt. Hierzu zählen insbesondere die in § 1 Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 2 der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung vom 23. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 686) in der jeweils geltenden Fassung genannten Berufs- oder Studienabschlüsse. Für hauswirtschaftliche Unterstützung im Sinne des § 4 Absatz 4 können auch Familienpflegerinnen und Familienpfleger oder Hauswirtschaftsfachkräfte als Fachkräfte die Unterstützung und Begleitung übernehmen.

(2) Aufgaben der Fachkräfte sind insbesondere die fachliche Begleitung und Unterstützung sowie das Angebot eines fachlichen Austauschs für leistungserbringende Personen, die nicht selbst über eine Qualifikation als Fachkraft im Sinne der Verordnung verfügen.

Teil 2

Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

Kapitel 1

Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen

§ 7

Anforderungen an Angebote

(1) Die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Angebotes nach dieser Verordnung sind, dass

1. die Leistungen durch angebotsbezogen qualifizierte Personen erbracht werden,
2. eine angemessene fachliche Unterstützung und Begleitung im Sinne von § 6 Absatz 2 durch Fachkräfte sichergestellt ist,

3. ein ausreichender Versicherungsschutz für Schäden vorgehalten wird, die im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit verursacht werden können,

4. dem Angebot ein Leistungskonzept im Sinne von Absatz 2 zugrunde liegt und

5. Anbieter die notwendige Zuverlässigkeit besitzen und gewährleisten, dass auch die leistungserbringenden Personen über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen.

(2) Grundlage für die allgemeine Leistungserbringung ist ein Leistungskonzept, das die anzubietenden Leistungen sowie die Höhe der den pflegebedürftigen Personen hierfür in Rechnung zu stellenden Kosten transparent darlegt. Das Leistungskonzept ist möglichen Nutzerinnen und Nutzern vor Vertragsschluss in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Das Konzept hat mindestens folgende Angaben zu beinhalten:

1. Name und Kontaktdaten des Anbieters sowie der Angebote,
2. Adressaten der Angebote,
3. Inhalt, Umfang und Preis der Angebote,
4. bei Gruppenangeboten das vorgesehene Verhältnis von betreuenden Personen zu betreuten Personen,
5. tätigkeitsgerechte Qualifikationen der leistungserbringenden Personen sowie Sicherstellung ihrer angemessenen Schulung und Fortbildung,
6. Art und Umfang einer fachlichen Begleitung und Unterstützung durch eine Fachkraft oder eine vom Land geförderte Servicestelle zur regionalen oder überregionalen Unterstützung,
7. Regelungen zum Umgang mit Beschwerden und Krisensituationen und
8. ob und inwieweit Abwesenheits- und Krankheitsvertretungsregelungen bestehen.

Bei wesentlichen Änderungen hinsichtlich der angebotenen Leistungen ist das Konzept entsprechend fortzuschreiben. Bei Änderungen der hierfür in Rechnung gestellten Kosten sind die entsprechenden Angaben zu aktualisieren.

(3) Die fachliche Unterstützung und Begleitung im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 kann auch auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer Fachkraft oder mit einer vom Land geförderten Servicestelle zur regionalen oder überregionalen Unterstützung sichergestellt werden. Das für die Soziale Pflegeversicherung zuständige Ministerium kann weitergehende geeignete Kooperationsangebote bestimmen.

(4) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit im Sinne von Absatz 1 Nummer 5 ist die Vorlage eines behördlichen Führungszeugnisses, im Fall kinder- und jugendnaher Angebote eines erweiterten Führungszeugnisses, der Geschäftsführung oder der für die Angebotskoordination verantwortlichen Personen erforderlich. Der Anbieter ist verpflichtet, die Zuverlässigkeit der für ihn tätigen leistungserbringenden Personen regelmäßig zu überprüfen.

(5) Körperbezogene Pflegemaßnahmen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch und der Behandlungspflege im Sinne des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 7 und 13a des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2394) geändert worden ist, dürfen nicht zum vorgesehenen und anzuerkennenden Leistungsinhalt von Angeboten im Sinne dieser Verordnung zählen.

(6) Angebote werden nach dieser Verordnung nur anerkannt, wenn ihre Vergütungen angemessen sind und die Preise für vergleichbare Leistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nicht übersteigen. Die Preise für die Betreuung und Entlastung beziehen sich auf die Leistungsstunden und umfassen alle für die Erbringung der Leistungen notwendigen Nebenkosten. Für die Leistungsanspruchnahme notwendige Fahrtkosten können gesondert in Rechnung gestellt werden.

(7) Bei zugelassenen Pflegeeinrichtungen im Sinne von § 5 Nummer 2 wird davon ausgegangen, dass die Anforderungen gemäß Absatz 1 Nummer 2, 3 und 5 erfüllt sind.

§ 8**Qualifizierung der leistungserbringenden Personen**

(1) Der Anbieter hat sicherzustellen, dass die leistungserbringenden Personen eine für die Erbringung der Tätigkeit erforderliche Qualifikation vorweisen. Hierzu ist, sofern die Person nicht Fachkraft im Sinne des § 6 Absatz 1 ist, über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Pflege oder eine erfolgreich abgeschlossene Qualifizierung gemäß der Richtlinien zur Qualifikation und zu den Aufgaben zusätzlicher Betreuungskräfte gemäß § 53c des Elften Buches Sozialgesetzbuch beziehungsweise eine von einer Bezirksregierung bis zum 31. Dezember 2018 als vergleichbar anerkannte Qualifizierung verfügt, mindestens eine Basisqualifikation gemäß den Absätzen 2 bis 5 erforderlich. Die Qualifizierung soll spätestens drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen sein. Darüber hinausgehende angebotsbezogene Qualifikationen haben die Anbieter sicherzustellen.

(2) Die Basisqualifizierung berücksichtigt mindestens folgende Inhalte:

1. Basiswissen über Krankheits- und Behinderungsbilder,
2. angemessene Grundkenntnisse, um jederzeit auf einen auch krankheitsspezifisch auftretenden Notfall reagieren oder mit einer akut auftretenden Krisensituation umgehen zu können,
3. Wahrnehmung des sozialen Umfeldes und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs,
4. Grundkenntnisse der besonderen Anforderungen an die Kommunikation und den Umgang mit Personen des jeweiligen Adressatenkreises einschließlich Verhalten bei Konflikten und Möglichkeiten der Konfliktlösung,
5. inhaltliche sowie rechtliche Grundkenntnisse über Angebote zur Unterstützung im Alltag sowie weitere Hilfeangebote,
6. erweitertes Grundwissen zu den besonderen Anforderungen und Zielsetzungen von Unterstützungsangeboten nach dieser Verordnung sowie geeigneten Methoden und Möglichkeiten der Begleitung, Unterstützung und Beschäftigung und
7. Erweiterung von Kommunikations-, Handlungs- und Reflexionskompetenz insbesondere bei herausforderndem Verhalten.

Bei Schulungen für ehrenamtlich tätige Personen sind die Besonderheiten einer ehrenamtlichen Beschäftigung zu berücksichtigen, insbesondere Selbstmanagement im Kontext des ehrenamtlichen Engagements, Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen, pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen.

(3) Die Qualifizierungsinhalte müssen von geeigneten Personen vermittelt werden. Der Umfang der Schulung beträgt mindestens 40 Unterrichtsstunden.

(4) Soweit sich das Angebot auf hauswirtschaftliche Unterstützung im Sinne von § 4 Absatz 4 beschränkt, muss die Basisqualifizierung mindestens die in Absatz 2 Nummer 1 bis 5 genannten Inhalte und 30 Unterrichtsstunden umfassen. Die Leistungsanbieter haben sicherzustellen, dass die leistungserbringenden Personen neben der Basisqualifizierung bei Tätigkeitsaufnahme über ausreichend hauswirtschaftliche Grundkenntnisse verfügen.

(5) Die Anbieter haben sicherzustellen, dass die leistungserbringenden Personen über aktuelles tätigkeitsspezifisches und adressatengerechtes Wissen verfügen und an hierfür notwendigen Fortbildungen teilnehmen.

Kapitel 2**Besondere Anerkennungsvoraussetzungen****§ 9****Angebote für Betreuungsgruppen**

(1) Die Zahl der leistungserbringenden Personen ist an den Grad des jeweiligen Hilfebedarfs der Teilnehmenden anzupassen. Das Angebot darf ein Verhältnis von 1:3 nicht unterschreiten und insgesamt nicht mehr als neun

zu betreuende Personen umfassen. Bei Wohngemeinschaften im Sinne des zweiten Kapitels des Wohn- und Teilhabegesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das durch Gesetz vom 21. März 2017 (GV. NRW. S. 375) geändert worden ist, darf das Angebot nicht mehr als zwölf zu betreuende Personen umfassen.

(2) Die Nutzung angemessener Räumlichkeiten (Größe, Anzahl, sanitäre Anlagen) ist sicherzustellen.

(3) Das Betreuungsgruppenangebot liegt in der Verantwortung einer Fachkraft. Die leistungserbringenden Personen sind bei der Gruppenarbeit von einer Fachkraft entsprechend der Gruppengröße, der Qualifikation der leistungserbringenden Personen und dem Grad des Hilfebedarfs der Teilnehmenden fachlich zu unterstützen. Im Bedarfsfall soll die Verfügbarkeit einer Fachkraft vor Ort sichergestellt sein.

(4) Sowohl die leistungserbringenden Personen als auch die begleitende und unterstützende Fachkraft sollen eine tätigkeitsspezifische Qualifikation aufweisen sowie eine angemessene Berufserfahrung, insbesondere soweit sie in Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenz und Betreuungsangeboten für Menschen mit geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankung eingesetzt werden.

(5) Soll die Betreuung in Gruppen im Rahmen von Ferien- und Freizeitangeboten insbesondere durch familienentlastende oder familienunterstützende Dienste erfolgen, so können Ausnahmen von Gruppengröße und Betreuungsschlüssel zugelassen werden, wenn

1. ein angemessenes Verhältnis zwischen Betreuungspersonen und pflegebedürftigen Personen gewahrt ist, das sich an dem Grad des jeweiligen Hilfebedarfs orientiert und eine fachliche Begleitung der Gruppe vor Ort durch mindestens eine tätigkeitsgerecht qualifizierte Fachkraft sichergestellt ist und
2. eine Bestätigung der Angemessenheit des Betreuungsangebots durch den Träger der Eingliederungshilfe, den Träger der Sozialhilfe, das Jugendamt oder eine andere öffentliche Stelle vorliegt.

§ 10**Einzelkräfte in einem Beschäftigungsverhältnis**

(1) Leistungen, die eine Einzelkraft im Sinne von § 5 Nummer 4 im Rahmen eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnisses mit einer Person nach § 2 anbietet, gelten für die Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags gemäß § 45b Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch als nach dieser Verordnung anerkannt, wenn die Einzelkraft

1. ein Informationsgespräch bei einer vom Land geförderten Servicestelle zur regionalen oder überregionalen Unterstützung nach § 20 wahrgenommen hat,
2. durch den Arbeitgeber bei der Sozialversicherung oder im Falle einer geringfügigen Beschäftigung bei der Minijobzentrale gemeldet worden ist,
3. über eine geeignete Qualifizierung mindestens im Umfang eines Pflegekurses entsprechend § 45 des Elften Buches Sozialgesetzbuch verfügt und
4. nicht mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist und nicht mit ihr in einer häuslichen Gemeinschaft lebt.

Die Einzelkraft weist gegenüber der anspruchsberechtigten Person die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 und 3 zum Zwecke der Vorlage bei der zuständigen Pflegekasse im Rahmen des Kostenersatzungsverfahrens nach § 45b Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nach. Zur Überprüfung ihrer Angaben erteilt sie gegenüber der Pflegekasse ihre Einwilligung zum Datenabgleich.

(2) Die zuständige Behörde gemäß § 16 kann im Einvernehmen mit dem für die Soziale Pflegeversicherung zuständigen Ministerium über Absatz 1 hinaus Leistungen von Einzelkräften im Sinne von § 5 Nummer 4 anerkennen. Eine Anerkennung kann insbesondere erfolgen, wenn die Einzelkräfte

1. zumindest über eine Qualifizierung gemäß der Richtlinien zur Qualifikation und zu den Aufgaben zusätz-

licher Betreuungskräfte gemäß § 53c des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder eine vergleichbare Qualifikation für den ambulanten Bereich verfügen, die mindestens den Umfang von 160 Unterrichtsstunden umfasst und

2. durch eine zugelassene Pflegeeinrichtung oder eine andere geeignete Einrichtung fachlich begleitet werden, die dafür Sorge trägt, dass die pflegerische Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer sichergestellt ist sowie die gesetzlichen Vorschriften für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beachtet werden.

§ 11

Einzelpersonen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe

(1) Leistungen bürgerschaftlich engagierter Einzelpersonen im Sinne von § 5 Nummer 5 (Nachbarschaftshilfe) gelten für die Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags gemäß § 45b Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch als nach dieser Verordnung anerkannt, wenn

1. die Unterstützung ehrenamtlich erfolgt,
2. die Einzelperson mit der anspruchsberechtigten Person nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist und nicht mit ihr in einer häuslichen Gemeinschaft lebt und
3. eine geeignete Qualifizierung mindestens im Umfang eines Pflegekurses entsprechend § 45 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nachgewiesen wird.

Einzelpersonen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe weisen gegenüber der anspruchsberechtigten Person die Erfüllung der Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 3 zum Zwecke der Vorlage bei der zuständigen Pflegekasse im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens nach § 45b Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nach. Zur Überprüfung ihrer Angaben erteilen sie gegenüber der Pflegekasse ihre Einwilligung zum Datenabgleich.

(2) Die jeweils für die Abrechnung der Nachbarschaftshilfe zuständige Pflegekasse kann über Absatz 1 hinaus Angebote anerkennen, wenn hierfür sachliche Gründe vorliegen.

Kapitel 3

Anerkennung, Widerruf und Erlöschen der Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

§ 12

Verfahren und Wirkung der Anerkennung

(1) Soweit die Verordnung ein Anerkennungsverfahren vorsieht, ist die Anerkennung schriftlich bei der zuständigen Behörde gemäß § 16 zu beantragen. Sie prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach dieser Verordnung.

(2) Die Anerkennung als Angebot zur Unterstützung im Alltag erfolgt durch Verwaltungsakt. Sie kann vorläufig erteilt, zeitlich und inhaltlich beschränkt sowie mit Auflagen versehen werden. Die Anerkennung ermöglicht die Abrechnung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach §§ 45a Absatz 4 und 45b Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Sie begründet keinen Anspruch auf öffentliche Förderung.

(3) Näheres zu Inhalt, Umfang und Art der erforderlichen Qualifizierungen sowie zur anerkennungsfähigen Höhe der Vergütungen kann durch das für die Soziale Pflegeversicherung zuständige Ministerium geregelt werden.

§ 13

Mitwirkungspflichten

Bei der Antragstellung sind

1. alle Tatsachen wahrheitsgemäß anzugeben, die für das Anerkennungsverfahren und das Fortbestehen der Anerkennung erheblich sind, und auf Verlangen der zuständigen Behörde gemäß § 16 der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Anerkennung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Anerkennung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen und

3. der zuständigen Behörde Nachweise vorzulegen oder auf Verlangen ihrer Vorlage zuzustimmen.

§ 14

Widerruf und Ruhen der Anerkennung

(1) Die Anerkennung ist durch die zuständige Behörde gemäß § 16 zu widerrufen, wenn

1. die Anerkennungsvoraussetzungen nach dieser Verordnung nicht mehr erfüllt sind,
2. die Leistungserbringung nicht oder nicht mehr auf der Grundlage der die Anerkennung begründenden Umstände erfolgt,
3. die Verpflichtungen nach § 15 Absatz 1 nicht eingehalten werden oder
4. der zuständigen Behörde bekannt wird, dass der Anbieter das Leistungsangebot nicht mehr aufrechterhält.

(2) Die Anerkennung kann auch widerrufen werden bei Verstoß gegen Mitwirkungs-verpflichtungen auf Grund dieser Verordnung, Auflagen oder sonstige gesetzliche Vorgaben. Weiterhin kann die Anerkennung widerrufen werden, soweit der zuständigen Behörde gemäß § 16 bekannt wird, dass die notwendige Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist.

(3) Die Anerkennung kann ferner widerrufen werden, wenn über einen Zeitraum von einem Kalenderjahr keine Betreuungs- oder Entlastungsleistungen im Sinne dieser Verordnung erbracht worden sind.

(4) Die Anerkennung kann auf Antrag der Anbieterin oder des Anbieters bei der zuständigen Behörde gemäß § 16 ruhend gestellt werden, wenn aus vorübergehenden persönlichen Gründen eine Ausübung des Angebots nicht möglich ist. Nach Wegfall der Hinderungsgründe muss ein Antrag bei der zuständigen Behörde auf Wiederaufnahme in das Verzeichnis der aktiven Anbieter nach § 18 gestellt werden.

§ 15

Jahresbericht, sonstige Verpflichtungen

(1) Der zuständigen Behörde gemäß § 16 ist jeweils bis zum 31. März des Folgejahres im Rahmen des elektronischen Datenverfahrens im Sinne von § 19 durch ausdrückliche Erklärung zu bestätigen und auf Verlangen nachzuweisen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen und der aktuelle Kenntnisstand der leistungserbringenden Personen sichergestellt ist, die Zahl der Nutzenden zu nennen sowie eine Übersicht über die eingesetzten Kräfte vorzulegen (Jahresbericht). Der Jahresbericht enthält zudem Angaben zur fachlichen Begleitung.

(2) Die zuständige Behörde gemäß § 16 ist berechtigt, am Sitz des Leistungsanbieters und in besonderen Einzelfällen auch am Ort der Leistungserbringung zu überprüfen, ob die Qualitätsanforderungen nach dieser Verordnung erfüllt werden. Die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieter wird von den zuständigen Behörden durch anlassbezogene Prüfungen und durch Stichproben überwacht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Einzelkräfte im Sinne von § 5 Nummer 4, die in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis stehen, sowie Angebote der Nachbarschaftshilfe im Sinne von § 5 Nummer 5.

§ 16

Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörden für Angelegenheiten nach Teil 2 Kapitel 1 bis 3 dieser Verordnung sind die Kreise und kreisfreien Städte.

(2) Die Zuständigkeit der Kreise oder der kreisfreien Städte richtet sich nach dem Sitz des Leistungsanbieters. Wenn der Leistungsanbieter seinen Sitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen hat, kann der Leistungsanbieter entscheiden, in welchem Kreis oder welcher kreisfreien Stadt, in der das Angebot erbracht wird, er den Antrag auf Anerkennung stellt. Diese Behörde bleibt bis

zum Widerruf oder Erlöschen der Anerkennung für diesen Leistungsanbieter zuständig, es sei denn, eine Leistung wird dort nicht mehr erbracht und das Verfahren einvernehmlich einer anderen Behörde übertragen, in deren Zuständigkeitsbereich die Leistung angeboten wird.

(3) Die Kreise und kreisfreien Städte können die Bezirksregierung, in deren Zuständigkeitsbereich der Leistungsanbieter nach dieser Verordnung seinen Sitz hat, ersuchen, in Zweifelsfällen über die Angemessenheit von Basisqualifizierungen zu entscheiden.

§ 17 Gebühren

Die Kreise und kreisfreien Städte sind berechtigt, für die Aufgaben, die sich aus § 12 Absatz 1 und 2, § 14 und § 15 ergeben, Gebühren zu erheben.

Kapitel 4 Monitoring

§ 18 Verzeichnis

(1) Das für die Soziale Pflegeversicherung zuständige Ministerium führt ein Verzeichnis, das die in Nordrhein-Westfalen nach dieser Verordnung anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag mit Ausnahme der Angebote von Einzelkräften in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 5 Nummer 4, der Nachbarschaftshilfe im Sinne von § 5 Nummer 5 und der erloschenen und widerrufenen Anerkennungen ausweist. Es ist im Internet öffentlich zugänglich zur Verfügung zu stellen und bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren.

(2) Mit der Anerkennung eines Angebots zur Unterstützung im Alltag erfolgt die Aufnahme in das Verzeichnis. Mit Widerruf, Rücknahme, Ruhendstellen oder Erlöschen der Anerkennung eines Angebots wird dieses unverzüglich aus dem Verzeichnis entfernt.

(3) Das Verzeichnis beinhaltet folgende Daten:

1. Name und Kontaktdaten der Anbieter sowie der Angebote,
2. Anzahl und Qualifikation der eingesetzten Personen,
3. Adressaten der Angebote,
4. Beschreibung, Art und Preis der Angebote,
5. Einzugsbereich der Angebote und
6. Datum der Anerkennung.

Die Daten finden auch Eingang in die Leistungs- und Preisvergleichsliste nach § 7 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und werden zu diesem Zweck der hierfür auf Bundesebene eingerichteten zentralen Datenbearbeitungsstelle regelmäßig übermittelt.

(4) Differenzierungen insbesondere nach Art und Inhalt der Angebote sowie die Kennzeichnung von besonderen Qualitätsmerkmalen sind zulässig. Zu den Qualitätsmerkmalen zählen insbesondere die Qualifikation verantwortlicher Personen, das Vorhandensein einer eigenen Fachkraft oder der Einsatz von Ehrenamtlichen.

(5) Das für die Soziale Pflegeversicherung zuständige Ministerium ist berechtigt, zum Zwecke einer landesweiten Planung Auswertungen vorzunehmen. Personenbezogene Daten sind vorher zu anonymisieren.

§ 19 Elektronische Datenverarbeitung

(1) Das für die Soziale Pflegeversicherung zuständige Ministerium entwickelt für die Antrags- und Verwaltungsverfahren nach dieser Verordnung ein elektronisches Datenverarbeitungssystem. Die zuständigen Behörden gemäß § 16 und Anbieter sind verpflichtet, dieses Verfahren zu nutzen. Soweit Anbieter nicht über die technischen Voraussetzungen verfügen, kann ausnahmsweise auch eine schriftliche Meldung der erforderlichen Daten erfolgen.

(2) Die zuständigen Behörden gemäß § 16 sind berechtigt, zum Zweck der Durchführung des Verfahrens folgende Daten zu verarbeiten:

1. Name, Anschrift und Rechtsform der Anbieter nach dieser Verordnung und
2. sämtliche nach den §§ 13 und 15 notwendigen Angaben.

(3) Verantwortlicher im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) ist für das elektronische Datenverarbeitungssystem das für die Soziale Pflegeversicherung zuständige Ministerium.

§ 20 Servicestellen zur regionalen oder überregionalen Unterstützung

(1) Zur Weiterentwicklung von Versorgungs- und Unterstützungsstrukturen für Menschen mit Pflegebedarf, pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen kann das Land Servicestellen fördern. Die Servicestellen ermöglichen Information und Beratung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie eine fachliche Unterstützung und Begleitung im Sinne von § 6 Absatz 2, soweit diese nach Art und Umfang im Einzelfall gewährleistet werden kann, einschließlich der Ermöglichung eines Erfahrungsaustauschs. Die Servicestellen schließen mit dem Anbieter eine Vereinbarung über Art und Umfang der Zusammenarbeit.

(2) Die Servicestellen bieten Beratungsgespräche an für Einzelkräfte in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 5 Nummer 4 und stellen hierüber eine Bestätigung zur Vorlage bei der Pflegekasse aus.

§ 21 Ombudsperson

Von Kreisen oder kreisfreien Städten bestellte Ombudspersonen nach § 16 des Wohn- und Teilhabegesetzes können auf Anfrage auch bei Streitigkeiten zwischen Leistungsanbietern und Nutzerinnen und Nutzern über alle Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Angebote nach dieser Verordnung vermittelnd tätig werden. Das für die Soziale Pflegeversicherung zuständige Ministerium kann eine zentrale Ombudsperson bestellen.

Teil 3 Förderung von Vorhaben nach den §§ 45c und 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch

§ 22 Förderziele und Fördervoraussetzungen

(1) Nach den §§ 45c und 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch können unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für folgende Maßnahmen gewährt werden:

1. Weiterentwicklung und Erprobung neuer modellhafter Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen insbesondere für an Demenz erkrankte Pflegebedürftige sowie andere Gruppen von pflegebedürftigen Personen, deren Versorgung in besonderem Maße der strukturellen Weiterentwicklung bedarf,
2. Aufbau und Sicherstellung von Agenturen (beispielsweise im Rahmen der Wohnberatung) mit dem Ziel der Gewährleistung einer umfassenden Netzwerk- und Informationsarbeit über die Hilfeangebote für Menschen der Zielgruppe sowie der Unterstützung bei der Auswahl und Vermittlung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und erforderlicher Hilfen zur Unterstützung eines möglichst langen Verbleibs in der eigenen Häuslichkeit und im Wohnumfeld,

3. Landesweite Koordination und Unterstützung, Beratung, Schulung und Qualifizierung sowie Vernetzung und Initiierung lokaler Institutionen, Angebote und Initiativen der Engagementförderung, Selbsthilfeförderung und Beratung und
 4. Auf- und Ausbau von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen im Sinne des § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die sich die Unterstützung von pflegebedürftigen Personen sowie von deren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden zum Ziel gesetzt haben.
- (2) Eine Förderung nach diesem Kapitel setzt voraus, dass
1. eine Finanzierung aus eigenen Mitteln oder durch anderweitige Förderung nicht sichergestellt ist,
 2. das Projekt den Maßnahmenzielen des Landesförderplans nach § 19 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625) in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
 3. die gewonnenen Erkenntnisse insbesondere bei modellhaften Maßnahmen nach § 45c des Elften Buches Sozialgesetzbuch nachhaltig umsetzbar sind,
 4. grundsätzlich eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben vorgesehen ist, die allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards entspricht,
 5. das Einvernehmen mit den nordrhein-westfälischen Landesverbänden der Pflegekassen sowie dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. vorliegt und
 6. die eingesetzten Personen mit Blick auf die jeweilige Aufgabe fachlich geeignet sind.
- (3) Das Nähere zu den förderfähigen Maßnahmen und den damit verbundenen Voraussetzungen regelt der Landesförderplan nach § 19 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen. Er kann programmspezifische Vorgaben vorsehen.

§ 23

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Anträge auf Förderung sind schriftlich oder elektronisch in geeigneter Form bei der zuständigen Behörde gemäß § 24 zu stellen.
- (2) Den Anträgen auf Förderung nach § 45c des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist eine Stellungnahme des Kreises oder der kreisfreien Stadt beizufügen, in dem oder der das Projekt durchgeführt werden soll. Die Stellungnahme soll Aussagen zur Bedeutung des Projekts für die örtliche Angebotsstruktur enthalten.
- (3) Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch Zuwendungsbescheid. Vor der Entscheidung hat die zuständige Behörde gemäß § 24 das Einvernehmen mit dem für die Soziale Pflegeversicherung zuständigen Ministerium, den nordrhein-westfälischen Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. herzustellen. Sie unterrichtet den Kreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der das Projekt durchgeführt wird, über die Bewilligung von Fördermitteln.
- (4) Die zuständige Behörde gemäß § 24 informiert das Bundesversicherungsamt über positive Förderentscheidungen und die Höhe der zugesagten Fördermittel des Landes beziehungsweise der Kommunen oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Träger des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

§ 24

Zuständige Behörde für die Förderverfahren

- (1) Zuständige Behörde für die Förderverfahren nach diesem Teil ist die Bezirksregierung Düsseldorf.
- (2) In Förderangelegenheiten des Landes erfolgt die Projektbearbeitung einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung nach Abschluss der Maßnahme nach Maß-

gabe von zu § 44 des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBL. NRW. S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 25

Mitwirkungspflichten nach § 45c des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Die Antragstellenden sind verpflichtet, sich an Maßnahmen der wissenschaftlichen Begleitung und der Auswertung gemäß § 45c Absatz 5 Satz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie an der Überprüfung der Wirksamkeit ihrer Konzepte und Maßnahmen zur Qualitätssicherung gemäß § 45c Absatz 3 Satz 2 und 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zu beteiligen und die hierzu von der zuständigen Behörde gemäß § 24 oder einer anderen von dem für die Soziale Pflegeversicherung zuständigen Ministerium benannten Stelle festgelegten Anforderungen zu erfüllen. Soweit das Ministerium bezüglich der Landesmittel ein gesondertes Controllingverfahren vorsieht, bezieht sich die Mitwirkungspflicht auch hierauf.

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht, Übergangsregelung

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anerkennungs- und Förderungsverordnung vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1042), die durch Verordnung vom 12. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 949) geändert worden ist, außer Kraft. Das für die Soziale Pflegeversicherung zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2026 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.
- (2) Bereits vor dem 1. Januar 2019 anerkannte Angebote bedürfen keines neuen Antrags auf Anerkennung, soweit keine wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen des bisherigen Angebots vorgenommen werden. Es gelten die Anforderungen nach dieser Verordnung, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (3) Eine vor dem 1. Januar 2017 absolvierte Qualifizierung nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung über niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige vom 22. Juli 2003 (GV. NRW. S. 432) in der im Zeitpunkt der Anerkennung jeweils geltenden Fassung gilt als gleichwertig mit einer Basisqualifizierung gemäß § 8 Absatz 2. Eine Person, die vor dem 1. Januar 2017 mit Billigung der zuständigen Behörde gemäß § 16 in einem anerkannten Betreuungsangebot als Fachkraft oder leistungserbringende Person eingesetzt war, kann auch in Zukunft als solche tätig sein.
- (4) Sofern eine unterstützende und begleitende Fachkraft im Sinne von § 6 nicht eingesetzt werden kann, haben bereits nach der Verordnung über niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige anerkannte und tätige Anbieter bis spätestens zum 31. März 2020 eine Kooperationsvereinbarung mit einer Fachkraft zu schließen, eine Fachkraft anzustellen oder eine Registrierung bei und Zusammenarbeit mit einer vom Land geförderten Servicestelle im Sinne von § 20 zur regionalen oder überregionalen Unterstützung nachzuweisen.
- (5) Die Pflicht zur Abgabe von Erklärungen gemäß § 15 Absatz 1 gilt erstmals zum 31. März 2019. Die Frist kann im Einzelfall durch die zuständige Behörde gemäß § 16 oder das für die Soziale Pflegeversicherung zuständige Ministerium durch Allgemeinverfügung verlängert werden.

Düsseldorf, den 23. Januar 2019

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2019 S. 63

**Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Festsetzung
von Zulassungszahlen und die Vergabe von
Studienplätzen in höheren Fachsemestern
an den Hochschulen des Landes Nordrhein-
Westfalen zum Studienjahr 2018/2019**

Vom 22. Januar 2019

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), von denen Absatz 2 durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) und in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (veröffentlicht als Anlage 1 zu GV. NRW. S. 710), verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Anlagen zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Studienjahr 2018/2019 vom 14. August 2018 (GV. NRW. S. 468) erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Januar 2019

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

– GV. NRW. 2019 S. 70

			TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DHS	Uni	Uni	Uni	Uni	
Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fachsemester	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Agrarwissenschaft (Große Fachrichtung)	Ba LA BK	3.				17										
		5.				14										
Agrarwissenschaften	Ba (U)	3.				263										
		5.				230										
Agricultural and Food Economics	Ma (U)	2.				10										
		3.				34										
		4.				9										
Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics - ARTS	Ma (U)	3.				23										
		5.														
Angewandte Kognitions- und Medienwissenschaft	Ba (U)	3.							145							
		5.							124							
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaft	Ba (U)	3.					51									
		5.					42									
Angewandte Sprachwissenschaft	Ba (U)	3.					48									
		5.					38									
Anglistik / Amerikanistik	Ba(U)-Option LA	3.										228				
		5.										204				
Anglophone Studies	Ba (U) - 2HF	3.							108							
		5.							83							
Architektur	Ba (U)	3.												100		
		5.												84		
Architektur und Städtebau	Ba (U)	3.					123									
		5.					101									
Arzneimittelforschung (Drug Research)	Ma (U)	2.				17										
		3.				18										
		4.				15										
Bauingenieurwesen	Ba (U)	3.					130									
		5.					103									
Betriebswirtschaftslehre	Ba (U)	2.								116		75				
		3.	173					159		437		452				
		4.								103		62				
		5.	149					128		386		374				
		6.								91		51				
Betriebswirtschaftslehre	Ma (U)	2.	49													
		3.	101									303				
		4.	49													
Bildungswissenschaften	Ba LA BK	3.					178									
Bildungswissenschaften	Ba LA GS	2.		36												
		3.		92				228	</							

			TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DHS	Uni	Uni	Uni	Uni
Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fachsemester	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W
Biologie	Ba LA BK	3.							19			10			
		5.							14			9			
Biologie	Ba LA GymGe	3.				31			79	54				30	
		5.				27			69	48				30	
Biologie	Ba LA HRSGe	3.							76	62		51		45	
		5.							65	54		43		37	
Biologie	Ba LA SP	3.								46					
		5.								38					
Biologie	Ba(U)-Option LA	3.			35							131			69
		5.			34							119			60
Biologie	Ma (U)	2.			32										
		3.													
Biologie	Ma LA BK	2.						39				2			
		3.										8			
		4.										2			
Biologie	Ma LA GymGe	2.										21			
		3.				30						84			
		4.										20			
Biologie	Ma LA HRSGe	2.										8			
		3.										36			
		4.										8			
Biotechnologie	Ma (U)	2.										6			
		3.										25			
		4.										6			
Biowissenschaften	Ba (U)	3.										160			
		5.										131			
Biowissenschaften	Ma (U)	2.										12			
		3.										49			
		4.										11			
Business Administration - Accounting and Taxation	Ma (U)	3.								57					
Business Administration - Corporate Development	Ma (U)	3.								56					
Business Administration - Finance	Ma (U)	3.								57					
Business Administration - Marketing	Ma (U)	3.								56					
Business Administration - Supply Chain Management	Ma (U)	3.								55					
BWL - Energiewirtschaft und Finanzwirtschaft	Ma (U)	2.							14						
		3.							25						
		4.							13						
Chemie	Ba LA GymGe	3.								74					
		5.								65					
Chemie	Ma (U)	2.													

Anlage 1

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fach-semester	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DHS K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Englisch	Ba LA GS	5.					37		25			7			
		2.								16					
		3.					63		70			68			
Englisch	Ba LA GymGe	5.					50		61			58			
		2.								41					
		3.	95			62	126		177	80					
		4.								36					
		5.				52	107		152	69					
Englisch	Ba LA HRSGe	6.								31					
		2.								23					
		3.					51		133			32			
Englisch	Ba LA SP	5.					43		109			24			
		2.								22					
		3.					52								
Englisch	Ma LA BK	5.					47								
		2.										3			
		3.										7			
Englisch	Ma LA GS	4.										3			
		2.										19			
		3.										45			
Englisch	Ma LA GymGe	4.										19			
		2.										35			
		3.										79			
		4.										34			
Englisch	Ma LA HRSGe	2.										7			
		3.										16			
		4.										7			
English Studies	Ba (U) - 2HF	3.				75				131					
		5.				46				106					
English Studies	Ba (U) - EF	3.				107									
		5.				75									
English Studies	Ba (U) - KF	3.				127									
		5.				105									
Ernährungs- und Hauswirtschafts-wissenschaft (Große Fachrichtung)	Ba LA BK	3.				16									
		5.				12									
Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften	Ba (U)	3.				121									
		5.				106									
Erziehungswissenschaft	Ba (U)	3.					132			155		152			
		5.								137		139			
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - 2HF	3.								176			68		
		5.								144			58		
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - EF	2.		9											
		3.		16											
		4.		8											
		5.		14											
		6.		7											
		2.		54											
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - KF	3.		100											
		4.		52											
		5.		96											
		6.		50											
		3.										16			
		5.										12			
Erziehungswissenschaft	Ba(U)-Option LA	2.			80										
		3.			80							84			
		4.			80										
		5.			80							74			
		6.			80										
		2.		42											
Erziehungswissenschaft	Ma (U)	3.		77								81			
		4.		40											
Erziehungswissenschaft	Ma (U) - 2HF	3.								160					
Europäische Studien / Études Européennes	Ba (U)	3.											10		
		5.											10		
Europäische Wirtschaftskommunikation	Ba (U)	3.												15	
		5.												15	
Exercise Science and Coaching	Ma (U)	3.									30				
Finanz- und Versicherungsmathematik	Ba (U)	3.						34							
		5.						34							
Französisch	Ba (U) - EF	2.		3											
		3.		4											
		4.		2											
		5.		3											
		6.		2											
		2.		2											
Französisch	Ba (U) - KF	3.		2											
		4.		1											
		5.		1											
		6.		1											
		2.								33					
Französisch	Ba LA GymGe	3.				31									
		5.				27									
		2.								4					
Französisch Frühförderung	Ba (U)	3.								97					
		5.								87					
Gender Studies	Ma (U)	3.		23											
Gender und Queer Studies	Ma (U)	3.								40					
Geographie	Ba (U)	3.								82		53			
		5.								66					

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fach-semester	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DHS K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Geographie	Ba (U) - 2HF	3.								33					
		5.								25					
Geographie	Ba LA GymGe	3.								57					
		5.								44					
Geographie	Ba LA HRSGe	2.								33					
		3.								60		22			
		4.								26					
		5.								47					
		6.								20					
Geographie	Ba(U)-Option LA	3.										69			
Geographie	Ma (U)	2.								19					
		3.				86				35					
		4.								17					
Geography of Environmental Risks and Human Security	Ma (U)	3.				24									
Germanistik	Ba (U) - 2HF	3.				93									
		5.				69									
Germanistik	Ba (U) - EF	2.		8											
		3.		12											
		4.		5											
		5.		8											
		6.		4											
Germanistik	Ba (U) - KF	2.		15											
		3.		26											
		4.		13											
		5.		22											
		6.		11											
Germanistik	Ba LA HRSGe	2.		21											
		3.		34											
		4.		17											
		5.		28											
		6.		14											
Germanistik (1. UFach)	Ba LA GymGe	2.		18											
		3.		30											
		4.		15											
		5.		26											
		6.		13											
Germanistik (2. UFach)	Ba LA GymGe	2.		17											
		3.		30											
		4.		15											
		5.		27											
		6.		13											
Germanistik und Mathematik für die Grundschule	Ba(U)-Option LA	3.													324
		5.													292
Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft	Ba (U) - KF	3.				97									
		5.				60									
Germanistik: Sprache, Literatur, Kultur und Kommunikation	Ba (U) - 2HF	3.							139						
		5.							115						
Germanistische Sprachwissenschaft	Ba (U) - 2HF	2.											17		
		3.											30		
		4.											13		
		5.											22		
		6.											10		
Geschichte	Ba LA GymGe	2.								90					
		3.				61									
		5.				56									
Geschichte	Ba LA HRSGe	2.								43					
Gesundheitsökonomie	Ba (U)	3.								91					
		5.								81					
Gesundheitsökonomie	Ma (U)	3.								50					
Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement	Ba (U)	3.													51
		5.													44
Globale und Transnationale Soziologie	Ba (U)	3.							10						
		5.							10						
Human Movement in Sports and Exercise	Ba (U)	3.										26			
		5.										22			
Human Technology in Sports and Medicine	Ma (U)	3.									30				
Humanernährung	Ma (U)	2.				8									
		3.				31									
		4.				7									
Immunobiology: from molecules to integrative systems	Ma (U)	3.				41									
Industrial Pharmacy	Ma (U)	3.						40							
Informatik	Ba (U)	3.										70			
		5.										65			
Informatik	Ma LA GymGe	2.										2			
		3.										8			
		4.										2			
Information Systems	Ma (U)	3.								51					
Interdisziplinäre Medienwissenschaften	Ma (U)	2.		37											
		3.		66											
		4.		35											
Interkulturelle Kommunikation und Bildung	Ma (U)	3.								32					
Intermedia	Ma (U) - 2HF	3.								31					
Intermedia - Medienbildung, Medienkultur, Mediengestaltung	Ba (U)	3.								94					
		5.								84					
International Business Studies (IBS)	Ba (U)	3.											201		
International Management	Ma (U)	3.								45					

Anlage 1

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fachsemester	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DHS K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
International Master of Environmental Sciences	Ma (U)	3.								20					
International Sport Development and Politics	Ma (U)	3.									30				
Internationale und Europäische Governance	Ma (U)	3.										34			
Italienisch	Ba LA GymGe	2.								12					
Japanisch	Ba (U) - EF	3.				50									
		5.				41									
Journalistik	Ba (U)	3.					30								
Katholische Religionslehre	Ba LA HRSGe	2.								9					
Klinische Linguistik	Ba (U)	3.		27											
		5.		25											
		7.		23											
Klinische Pflege	Ba (U)	3.								25					
Klinische Psychologie	Ma (U)	3.			57										
Klinische und Experimentelle Neurowissenschaften	Ma (U)	2.								5					
		3.								5					
		4.								5					
Kommunikation und Medien	Ba (U) - EF	3.												19	
		5.												14	
Kommunikation und Medien (Teilzeit)	Ba (U) - EF	3.												5	
		5.												5	
		7.												5	
		9.												5	
		11.												5	
Kommunikations- und Medienwissenschaft	Ba (U) - EF	3.						67							
		5.						58							
Kommunikationswissenschaft	Ba (U)	3.										92			
		5.										84			
Kommunikationswissenschaft	Ba (U) - 2HF	3.										29			
		5.										25			
Kommunikationswissenschaft	Ma (U)	3.										34			
Koreanisch	Ba (U) - EF	3.				56									
		5.				52									
Kulturwirt	Ba (U)	3.							106						
		5.							80						
Kunst	Ba LA GymGe	2.								28					
		3.								53					
		4.								25					
		5.								49					
		6.								23					
Kunst	Ba LA HRSGe	2.								8					
		3.								17					
		4.								7					
		5.								15					
		6.								7					
Law and Economics	Ba (U)	3.				27									
Lebensmittelchemie	Ba (U)	3.										28			
		5.										23			
Lebensmittelchemie	Ma (U)	3.										22			
Lebensmittelchemie	S	3.				25									
		5.				19									
		7.				14									
		9.				11									
Lebensmitteltechnologie (Uni Bonn)	Ma (U)	2.				8									
		3.				30									
		4.				7									
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ba LA GS	2.								9					
		3.								17					
		4.								8					
		5.								15					
		6.								7					
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ba LA SP	2.								32					
		3.								62					
		4.								28					
		5.								54					
		6.								25					
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ba LA GS	2.								81			56		
		3.							225	150		276	131		
		4.								67			49		
		5.							198	123		253	115		
		6.								55			43		
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ba LA SP	2.								50			19		
		3.								60			46		
		4.								35			18		
		5.								42			42		
		6.								25			16		
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ma LA GS	2.										54			
		3.										214			
		4.										53			
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ba LA GS	2.								15					
		3.								28					
		4.								12					
		5.								23					
		6.								10					
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ba LA SP	2.								26					
		3.								47					
		4.								22					
		5.								40					
		6.								18					

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fach-semester	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DHS K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ma LA GS	2.										14			
		3.										69			
		4.										14			
Lernbereich Sachunterricht	Ba LA GS	3.												99	
		5.												89	
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ba LA GS	2.								82			56		
		3.							225	150		275	131		
		4.								67			49		
		5.							198	123		252	115		
		6.								55			43		
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ba LA SP	2.								39			20		
		3.								55			49		
		4.								34			19		
		5.								48			48		
		6.								30			19		
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ma LA GS	2.										55			
		3.										217			
		4.										54			
Life Science Informatics	Ma (U)	3.				25									
Linguistik	Ba (U) - EF	2.		6											
		3.		26											
		4.		4											
		5.		18											
		6.		3											
Linguistik	Ba (U) - KF	2.		10											
		3.		51											
		4.		8											
		5.		42											
		6.		7											
Literatur- und Sprachwissenschaft	Ba (U)	3.	91												
		5.	70												
Logopädie (dual)	Ba (U)	3.	20												
		5.	20												
		7.	20												
Management	Ma (U)	2.		48											
		3.		47											
		4.		47											
Management and Economics	Ba (U)	2.		195											
		3.		361											
Management and Economics	Ma (U)	2.		44											
		3.		40											
		4.		36											
Maschinenbau	Ma (U)	2.		94											
Mathematik	Ba LA BK	3.							10						
		5.							6						
Mathematik	Ba LA GymGe	3.							60						
		5.							47						
Mathematik	Ba LA HRSGe	3.							76	34		85			
		5.							66	25		68			
Mathematik	Ba LA SP	3.								78					
		5.								60					
Mathematik	Ma LA BK	2.										2			
		3.										4			
		4.										2			
Mathematik	Ma LA GymGe	2.										29			
		3.										118			
		4.										29			
Mathematik	Ma LA HRSGe	2.										8			
		3.										72			
		4.										8			
Medical Immunosciences and Infection	Ma (U)	3.				20									
Medien- und Kulturwissenschaft	Ba (U)	3.						123							
		5.						110							
Medienkulturwissenschaft	Ba (U) - 2HF	3.								89					
Medienkulturwissenschaft	Ma (U)	3.								34					
Medienkulturwissenschaft	Ma (U) - 2HF	3.								23					
Medienwissenschaft	Ba (U)	3.												84	
		5.												83	
Medienwissenschaft	Ba (U) - 2HF	3.				27									
		5.				24									
Medienwissenschaft	Ma (U)	3.				58									
Medienwissenschaft - Phil	Ba (U) - 2HF	3.			99										
Medienwissenschaft (Teilzeit)	Ba (U)	3.												5	
		5.												5	
		7.												5	
		9.												5	
		11.												5	
Medienwissenschaft/Medienkulturwissenschaft/Medieninformatik	Ba (U)	3.								36					
Medienwissenschaft/Medienkulturwissenschaft/Medienmanagement u. Medienökonomie	Ba (U)	3.								33					
Medienwissenschaft/Medienkulturwissenschaft/Medienrecht	Ba (U)	3.								29					
Medienwissenschaften	Ba (U)	3.											47		
		5.											41		
Medienwissenschaften	Ba (U) - 2HF	3.											34		
		5.											29		
Medizinische Biologie	Ba (U)	3.							40						
		5.							35						
Medizinische Physik	Ba (U)	3.						34							
		5.						26							
Medizin-Management für Mediziner	Ma (U)	2.							8						

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fach-semester	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DHS K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
		4.		9											
Praktische Philosophie	Ba LA HRSGe	2.								17					
Prävention und Intervention in der Kindheit	Ma (U)	3.								32					
Psychologie	Ba (U)	3.	59	128	117	84		118	35	87		130			65
		5.	55	124	107	79		111	35	83		118			60
Psychologie	Ba (U) - EF	3.		30		62									
		5.		26		51									
Psychologie	Ba LA BK	3.					29								
Psychologie	Ba LA GymGe	3.					31								
Psychologie	Ma (U)	3.	31	105		105		119				131			51
Psychologie (anwendungsorientiertes Profil)	Ma (U)	3.								56					
Psychologie (forschungsorientiertes Profil)	Ma (U)	3.								31					
Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft	Ma (U)	3.			23										
Psychology in Sport and Exercise	Ma (U)	3.									30				
Public Governance across Borders	Ba (U)	3.										51			
		5.										43			
Public Policy	Ma (U)	3.										14			
Public Sector Innovation and eGovernance	Ma (U)	3.										25			
Quantitative Economics	Ma (U)	3.		15											
Recht und Management	Ba (U)	3.		25											
		5.		21											
Rechtswissenschaft	Ba (U) - EF	2.				12									
		3.				22									
		4.				9									
		5.				17									
		6.				7									
Rechtswissenschaft	S	2.		207	179					217		115			
		3.		391	337			281		425		436			
		4.			161					201		113			
		5.						263		394		446			
		6.								186		120			
		7.						246		364		432			
		8.								172		127			
		9.						231		337		442			
Rechtswissenschaft (Deutsch - Französisch)	Ba (U)	3.								60					
		5.								60					
		7.								60					
Rechtswissenschaft (Deutsch - Italienisch)	Ba (U)	3.								30					
		5.								30					
		7.								30					
Rechtswissenschaft (Deutsch - Türkisch)	Ba (U)	3.								39					
		5.								39					
		7.								39					
Rechtswissenschaft (Englisch - Deutsch)	Ba (U)	3.								23					
		5.								23					
		7.								23					
Rechtswissenschaft für im Ausland graduierte Juristen	Ma (U)	2.								15					
Regionalstudien China	Ba (U)	3.								48					
Rehabilitation, Prävention und Gesundheitsmanagement	Ma (U)	3.									30				
Rehabilitationspädagogik	Ba (U)	3.					134								
		5.					120								
Rehabilitationswissenschaften	Ma (U)	3.								152					
Sales Engineering and Product Management	Ma (U)	2.			27										
		3.			27										
Sales Management	Ma (U)	2.			14										
		3.			13										
		4.			12										
Sociology and Social Research	Ma (U)	3.								70					
Sonderpädagogik	Ba LA BK	2.								13					
		3.								24					
		4.								10					
		5.								19					
		6.								8					
Sonderpädagogik	Ba LA GymGe	2.								21					
		3.								34					
		4.								13					
		5.								21					
		6.								8					
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (1.SF)	Ba LA SP	2.								127					
		3.								212					
		4.								112					
		5.								187					
		6.								99					
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (2.SF)	Ba LA SP	2.								14					
		3.								23					
		4.								13					
		5.								21					
		6.								12					
Sonderpädagogik FSP Geistige Entwicklung	Ba LA SP	2.								58					
		3.								113					
		4.								55					
		5.								107					
		6.								52					

Anlage 1

			TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DHS K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fach- semester													
Sonderpädagogik FSP Hören und Kommunikation	Ba LA SP	2.								39					
		3.								63					
		4.								32					
		5.								53					
		6.								27					
Sonderpädagogik FSP Körperliche und motorische Entwicklung	Ba LA SP	2.								38					
		3.								81					
		4.								34					
		5.								73					
		6.								31					
Sonderpädagogik FSP Lernen (1. SF)	Ba LA SP	2.								82					
		3.								169					
		4.								75					
		5.								155					
		6.								69					
Sonderpädagogik FSP Lernen (2. SF)	Ba LA SP	2.								19					
		3.								35					
		4.								16					
		5.								30					
		6.								14					
Sonderpädagogik FSP Sprache	Ba LA SP	2.								40					
		3.								63					
		4.								35					
		5.								55					
		6.								31					
Sonderpädagogik Inklusion	Ba LA SP	3.													120
		5.													107
Soziale Arbeit	Ba (U)	2.							112						
		3.							104					285	
		4.							97						
		5.							90					271	
		6.							84						
Sozialpädagogik	Ba LA BK	3.					40								
		5.					40								
Sozialwissenschaft	Ba (U)	3.								235					
		5.								188					
Sozialwissenschaften	Ba (U)	3.						206							
		5.						185							
Sozialwissenschaften	Ba LA GymGe	3.				20	30		101	50					
		5.				19			86	47					
Sozialwissenschaften	Ba LA HRSGe	2.								39					
		3.					93		51	72		21			
		4.								34					
		5.							42	63		15			
		6.								29					
Sozialwissenschaften	Ba LA SP	2.								6					
		3.								12					
		4.								6					
Sozialwissenschaften	Ma LA GymGe	2.										16			
		3.										31			
		4.										16			
Sozialwissenschaften	Ma LA HRSGe	2.										7			
		3.										13			
		4.										6			
Sozialwissenschaften in Europa	Ba (U)	3.												10	
		5.												10	
		7.												10	
Soziologie	Ba (U)	3.							216		33				
		5.							156		33				
Soziologie	Ba (U) - EF	3.						57							
		5.						43							
Soziologie	Ba(U)-Option LA	3.										106			
		5.										92			
Soziologie	Ma (U)	2.		30											
		3.		55											
		4.		28											
Spanisch	Ba (U) - EF	2.		3											
		3.		4											
		4.		2											
		5.		3											
		6.		1											
Spanisch	Ba (U) - KF	2.		3											
		3.		4											
		4.		2											
		5.		3											
		6.		2											
Spanisch	Ba LA GymGe	2.								43					
		3.				31									
		5.				24									
Spanisch Sport	Ba LA HRSGe	2.								11					
	Ba LA BK	2.									3		18		
3.										7					
4.										8					
5.										17	17				
6.										8					
Sport	Ba LA GS	2.									4				
		3.									9	42			
		4.									6				
		5.									13	39			
		6.									5				

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fach-semester	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DHS K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Sport	Ba LA GymGe	2.									65				
		3.									125				
		4.							48		82				
		5.									158				
		6.									65				
Sport	Ba LA HRSGe	2.									6				
		3.									13	37			
		4.									15				
		5.									30	34			
		6.									15				
Sport	Ba LA SP	2.									4				
		3.									8				
		4.									5				
		5.									11				
		6.									6				
Sport	Ba(U)-Option LA	3.										180			
		5.										170			
Sport	Ma LA BK	2.									4				
		3.									9				
		4.									4				
Sport	Ma LA GS	2.									3				
		3.									7				
		4.									3				
Sport	Ma LA GymGe	2.									48				
		3.									92				
		4.									60				
Sport	Ma LA HRSGe	2.									6				
		3.									13				
		4.									12				
Sport	Ma LA SP	2.									3				
		3.									7				
		4.									4				
Sport Management	Ma (U)	3.									30				
Sport- und Bewegungsgerontologie	Ma (U)	3.									30				
Sport und Gesundheit in Prävention und Therapie	Ba (U)	2.									60				
		3.									90				
		4.									60				
		5.									90				
		6.									60				
Sport und Leistung	Ba (U)	2.									60				
		3.									90				
		4.									60				
		5.									90				
		6.									60				
Sport, Erlebnis und Bewegung	Ba (U)	2.									60				
		3.									60				
		4.									60				
		5.									60				
		6.									60				
Sport, Medien und Kommunikationsforschung	Ma (U)	3.									30				
Sportjournalismus	Ba (U)	3.									30				
		5.									30				
Sportmanagement und Sportkommunikation	Ba (U)	2.									60				
		3.									90				
		4.									60				
		5.									90				
		6.									60				
Sportökonomie	Ba (U)	3.											25		
Sports, Exercise and Human Performance	Ma (U)	3.										20			
Sporttourismus und Erholungsmanagement	Ma (U)	3.									30				
Sportwissenschaft	Ba (U)	2.			67										
		3.			77										
Sportwissenschaft	Ba (U)	3.		51											
		4.			61										
		5.			70										
		5.		43											
		6.			54										
Sportwissenschaft	Ba LA GS	3.		47											
		5.		42											
Sportwissenschaft	Ba LA HRSGe	3.		49											
		5.		44											
Sportwissenschaft (1. UFAch)	Ba LA GymGe	3.		57											
		5.		52											
Sportwissenschaft (2. UFAch)	Ba LA GymGe	3.		32											
		5.		28											
Sprach- und Kommunikationswissenschaft	Ba (U)	3.	23												
Sprache und Kommunikation in der globalisierten Mediengesellschaft	Ba (U) - 2HF	3.				26									
		5.				23									
Sprachtherapie	Ba (U)	3.								40					
		5.								33					
		7.								27					
Statistische Wissenschaften	Ma (U)	3.		10											
Strategische Kommunikation	Ma (U)	3.										18			
Texttechnologie und Computerlinguistik	Ba (U) - EF	2.		9											
		3.		14											
		4.		7											
		5.		11											
		6.		5											
Theorien und Praktiken professionellen Schreibens	Ma (U)	2.								20					

Anlage 1

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fach- semester	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DHS K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
		3.								20					
		4.								20					
Tierwissenschaften	Ma (U)	2.				11									
		3.				46									
		4.				10									
Translational Neuroscience	Ma (U)	3.						20							
Umweltwissenschaften	Ba (U)	3.		27											
		5.		24											
Versorgungswissenschaft (VBSTG)	Ma (U)	3.								31					
Volkswirtschaftslehre	Ba (U)	2.				158				56		15			
		3.				164		137		193		117			
		4.				117				42		11			
		5.				122		96		145		87			
		6.				87				31		8			
Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung	Ba (U)	3.								85					
		5.								85					
Volkswirtschaftslehre/Economics	Ma (U)	2.										22			
		3.										48			
		4.										20			
Wasserwissenschaften	Ma (U)	3.										15			
Wirtschaft und Recht	Ba (U)	3.										52			
		5.										42			
Wirtschaftsgeographie	Ma (U)	3.	31												
Wirtschaftsinformatik	Ba (U)	2.							27						
		3.								111			118		
		5.								91					
Wirtschaftsingenieurwesen - IngwiS	Ba (U)	3.					206			84					
		5.								64					
		7.								49					
Wirtschaftsingenieurwesen / Maschinenbau	Ba (U)	3.	334												
		5.	318												
Wirtschaftslehre / Politik	Ba LA BK	3.	8									8			
		5.	7									7			
Wirtschaftslehre / Politik	Ma LA BK	2.										7			
		3.										13			
		4.										7			
Wirtschaftspolitische Journalismus	Ba (U)	3.					18								
Wirtschaftspsychologie	Ba (U)	3.			56										
		5.			53										
Wirtschaftspsychologie	Ma (U)	3.			22										
Wirtschaftsrecht	Ma (U)	2.								18					
Wirtschaftswissenschaft	Ba (U)	3.													270
		5.													243
Wirtschaftswissenschaft	Ba LA BK	3.	27				29		33	37					
		5.	24				24		27	31					
Wirtschaftswissenschaft - BWL	Ba (U) - 2HF	2.			12										
		3.			19										
Wirtschaftswissenschaft - VWL	Ba (U) - 2HF	2.			9										
		3.			16										
Wirtschaftswissenschaft (Große Fachrichtung)	Ba LA BK	3.							32						
		5.							26						
Wirtschaftswissenschaften	Ba (U)	3.		169			423						397		
		5.		146			358								
Wirtschaftswissenschaften	Ba (U) - KF	3.		7											
		5.		5											
Wirtschaftswissenschaften	Ma (U)	2.		29											
		3.	67	63											
		4.		26											
Wissenschaftsjournalismus	Ba (U)	3.					11								
		5.					10								

Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern

Fachhochschulstudiengänge -

Wintersemester 2018/2019 -

[illegible]

Anlage 2

[illegible]

Anlage 2

[illegible]

Sommersemester 2019

			TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DHS	Uni	Uni	Uni	Uni	
Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fach-semester	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Agrarwissenschaft (Große Fachrichtung)	Ba LA BK	2.				18										
		4.				15										
		6.				12										
Agrarwissenschaften	Ba (U)	2.				281										
		4.				246										
		6.				215										
Agricultural and Food Economics	Ma (U)	2.				35										
		3.				9										
		4.				32										
Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics - ARTS	Ma (U)															
		2.				23										
		4.				22										
Angewandte Kognitions- und Medienwissenschaft	Ba (U)															
		2.							157							
		4.							134							
		6.						115								
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaft	Ba (U)	2.														
		4.														
		6.														
Angewandte Sprachwissenschaft	Ba (U)	2.														
		4.														
		6.														
Anglistik / Amerikanistik	Ba(U)-Option L/A	2.											242			
		4.											216			
		6.											192			
Anglophone Studies	Ba (U) - 2HF	2.								123						
		4.								95						
		6.								73						
Architektur	Ba (U)	2.												110	66	
		2.	241													
		4.												92	58	
		6.											77	51		
Architektur und Städtebau	Ba (U)	2.					136									
		4.					112									
		6.					91									
Arzneimittelforschung (Drug Research)	Ma (U)	2.				19										
		3.				16										
		4.				17										
Bauingenieurwesen	Ba (U)	2.					146									
		4.					115									
		6.														

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fach- semester	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DHS K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Bildungswissenschaften mit Förderpädagogik	Ba LA GS	2.												45	
		4.												45	
		6.												45	
Biochemie	Ba (U)	2.		39				47		33					
		4.		33				40		26					
		6.		29				34		21					
Biochemie	Ma (U)	2.		26											
		4.		26											
		6.													
Biochemistry	Ma (U)	2.				52				14					
		3.								6					
		4.				48				14					
Bioingenieurwesen	Ba (U)	2.					72								
		4.					56								
		6.													
Biological Sciences	Ma (U)	2.								63					
		3.								33					
		4.								60					
Biologie	Ba (U)	2.		60	252	188			95	202					
		4.		52		141			77	151					
		6.		45		106			62	114					
Biologie	Ba (U) - EF	2.		11											
		4.		8											
		6.		6											
Biologie	Ba (U) - KF	2.		21											
		4.		15											
		6.		10											
Biologie	Ba LA BK	2.	4						22			11			
		4.							16			10			
		6.							12			8			
Biologie	Ba LA GymGe	2.	34			33			85	57				30	
		4.				29			74	51				30	
		6.				26			65	45				30	
Biologie	Ba LA HRSGe	2.							83	67		55		50	
		4.							70	58		47		41	
		6.							59	50		39		34	
Biologie	Ba LA SP	2.								52					
		4.								42					
		6.								34					
Biologie	Ba(U)-Option LA	2.			36							137			74
		4.			35							125			64
		6.			33							113			55
Biologie	Ma (U)	2.			95				39						
		4.							38						
		6.													
Biologie	Ma LA BK	2.										8			
		3.										2			
		4.										8			
Biologie	Ma LA GymGe	2.				30						85			
		3.										20			
		4.				29						83			
Biologie	Ma LA HRSGe	2.										36			
		3.										8			
		4.										36			
Biotechnologie	Ma (U)	2.										25			
		3.										6			
		4.										25			
Biowissenschaften	Ba (U)	2.										176			
		4.										144			
		6.										118			
Biowissenschaften	Ma (U)	2.										51			
		3.										12			
		4.										47			
Business Administration - Accounting and Taxation	Ma (U)	2.								57					
		4.								56					
		6.													
Business Administration - Corporate Development	Ma (U)	2.								58					
		4.								54					
		6.													
Business Administration - Finance	Ma (U)	2.								57					
		4.								56					
		6.													
Business Administration - Marketing	Ma (U)	2.								57					
		4.								56					
		6.													
Business Administration - Supply Chain Management	Ma (U)	2.								56					
		4.								53					
		6.													
BWL - Energiewirtschaft und Finanzwirtschaft	Ma (U)	2.							26						
		3.							14						
		4.							25						
Chemie	Ba (U)	2.	177												
Chemie	Ba LA GymGe	2.								79					
		4.								69					
		6.								61					
Chemie	Ma (U)	2.										78			
		3.										19			
		4.										75			
Chemie	Ma LA BK	2.										3			
		3.										2			
		4.										3			

[illegible]

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fach- semester	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DHS K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
		4.											188		
International Management	Ma (U)	2.								45					
		4.								45					
International Master of Environmental Sciences	Ma (U)	2.								20					
		4.								20					
International Sport Development and Politics	Ma (U)	2.									30				
		4.									30				
Internationale und Europäische Governance	Ma (U)	2.										34			
		4.										34			
Italienisch	Ba LA GymGe	2.								25					
Japanisch	Ba (U) - EF	2.				55									
		4.				45									
		6.				37									
Journalistik	Ba (U)	2.					31								
		4.					29								
Katholische Religionslehre	Ba LA HRSGe	2.								20					
Klinische Linguistik	Ba (U)	2.		28											
		4.		26											
		6.		24											
Klinische Pflege	Ba (U)	2.								25					
		4.								25					
Klinische Psychologie	Ma (U)	2.			57										
		4.			56										
Klinische und Experimentelle Neurowissenschaften	Ma (U)	2.								5					
		3.								5					
		4.								5					
Kommunikation und Medien	Ba (U) - EF	2.												22	
		4.												16	
		6.												12	
Kommunikation und Medien (Teilzeit)	Ba (U) - EF	2.												5	
		4.												5	
		6.												5	
		8.												5	
		10.												5	
		12.												5	
Kommunikations- und Medienwissenschaft	Ba (U) - EF	2.						72							
		4.						62							
		6.						54							
Kommunikationswissenschaft	Ba (U)	2.										96			
		4.										88			
		6.										81			
Kommunikationswissenschaft	Ba (U) - 2HF	2.										31			
		4.										27			
		6.										24			
Kommunikationswissenschaft	Ma (U)	2.										34			
		4.										33			
Koreanisch	Ba (U) - EF	2.				58									
		4.				54									
		6.				50									
Kulturwirt	Ba (U)	2.							123						
		4.							92						
		6.							69						
Kunst	Ba LA GymGe	2.								55					
		3.								27					
		4.								51					
		5.								24					
		6.								47					
Kunst	Ba LA HRSGe	2.								18					
		3.								8					
		4.								16					
		5.								7					
		6.								14					
Law and Economics	Ba (U)	2.				28									
		4.				25									
Lebensmittelchemie	Ba (U)	2.										30			
		4.										26			
		6.										21			
Lebensmittelchemie	Ma (U)	2.										22			
		4.										22			
Lebensmittelchemie	S	2.				29									
		4.				22									
		6.				16									
		8.				12									
Lebensmitteltechnologie (Uni Bonn)	Ma (U)	2.				31									
		3.				7									
		4.				29									
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ba LA GS	2.								18					
		3.								9					
		4.								16					
		5.								8					
		6.								14					
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ba LA SP	2.								66					
		3.								30					
		4.								58					
		5.								26					
		6.								51					
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ba LA GS	2.							239	166		288	141		

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fach-semester	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DHS K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
		3.								74			53		
		4.							211	136		264	123		
		5.								60			46		
		6.							186	111		243	107		
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ba LA SP	2.								72			48		
		3.								42			18		
		4.								51			44		
		5.								30			17		
		6.								35			40		
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ma LA GS	2.										215			
		3.										53			
		4.										212			
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ba LA GS	2.								32					
		3.								14					
		4.								26					
		5.								11					
		6.								21					
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ba LA SP	2.								52					
		3.								24					
		4.								44					
		5.								20					
		6.								37					
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ma LA GS	2.										69			
		3.										14			
		4.										68			
Lernbereich Sachunterricht	Ba LA GS	2.												105	
		4.												94	
		6.												85	
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ba LA GS	2.							239	166		287	141		
		3.								74			53		
		4.							211	136		264	123		
		5.								60			46		
		6.							186	111		242	107		
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ba LA SP	2.								59			49		
		3.								37			20		
		4.								52			48		
		5.								32			19		
		6.								45			47		
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ma LA GS	2.										218			
		3.										54			
		4.										215			
Life Science Informatics	Ma (U)	2.				25									
		4.				25									
Linguistik	Ba (U) - EF	2.		32											
		3.		5											
		4.		22											
		5.		3											
		6.		15											
Linguistik	Ba (U) - KF	2.		56											
		3.		9											
		4.		46											
		5.		7											
		6.		38											
Literatur- und Sprachwissenschaft	Ba (U)	2.	103												
		4.	80												
		6.	61												
Logopädie (dual)	Ba (U)	2.	20												
		4.	20												
		6.	20												
		8.	20												
Management	Ma (U)	2.			48										
		3.			47										
		4.			47										
Management and Economics	Ba (U)	2.			397										
		3.			177										
Management and Economics	Ma (U)	2.			44										
		3.			40										
		4.			36										
Maschinenbau	Ma (U)	2.			119										
Mathematik	Ba LA BK	2.								13					
		4.								8					
		6.								5					
Mathematik	Ba LA GymGe	2.								69					
		4.								53					
		6.								41					
Mathematik	Ba LA HRSGe	2.								82	39	95			
		4.								71	29	76			
		6.								61	22	61			
Mathematik	Ba LA SP	2.								89					
		4.								69					
		6.								53					
Mathematik	Ma LA BK	2.										4			
		3.										2			
		4.										4			
Mathematik	Ma LA GymGe	2.										119			
		3.										29			
		4.										117			
Mathematik	Ma LA HRSGe	2.										72			
		3.										8			

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fach-semester	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DHS K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Moderne Ostasiensstudien	Ba (U)	2.							47						
		4.							41						
		6.							36						
		8.							31						
Mode-Textil-Design	Ba (U) - 2HF	2.											48		
		4.											38		
		6.											29		
Molecular Biology and Biotechnology	Ma (U)	2.				24									
		4.				23									
Molekularbiologie	Ba (U)	2.		35											
		4.		32											
		6.		30											
Molekulare Biomedizin	Ba (U)	2.				55									
		4.				47									
		6.				39									
Molekulare Biomedizin	Ma (U)	2.						40				18			
		3.										4			
		4.						40				17			
Molekulare Biotechnologie	Ba (U)	2.		40											
		4.		36											
		6.		32											
Molekulare Biotechnologie	Ma (U)	2.		30											
		4.		30											
Molekulare und Angewandte Biotechnologie	Ba (U)	2.	45												
		4.	44												
		6.	43												
Musik	Ba LA HRSGe	2.								11					
		3.								5					
		4.								9					
		5.								4					
		6.								7					
Musikvermittlung	Ba (U) - 2HF	2.								37					
		4.								31					
		6.								27					
Musikvermittlung	Ma (U) - 2HF	2.								30					
		4.								30					
Naturschutz und Landschaftsökologie	Ma (U)	2.				25									
		4.				24									
Naturwissenschaften	Ba (U)	2.						40							
		4.						40							
		6.						40							
Neurosciences	Ma (U)	2.				20									
		4.				20									
Neurowissenschaften	Ba (U)	2.								14					
		4.								13					
		6.								11					
Nutzpflanzenwissenschaften	Ma (U)	2.				110									
		3.				26									
		4.				99									
Ökonomik	Ba(U)-Option LA	2.										55			
		4.										47			
		6.										40			
Organismic Biology, Evolutionary Biology and Palaeobiology	Ma (U)	2.				48									
		4.				45									
Pädagogik	Ba LA GymGe	2.								69					
		3.								29					
		4.								51					
		5.								21					
		6.								38					
Pädagogik	Ma LA BK	2.										15			
		3.										5			
		4.										15			
Pädagogik	Ma LA GymGe	2.										26			
		3.										9			
		4.										26			
Pädagogik: Entwicklung und Inklusion	Ba (U)	2.												39	
		4.												36	
		6.												34	
Pharmazie	S	2.				78		64				80			
		3.				73		64				67			
		4.				70		62				71			
		5.				66		62				60			
		6.				63		60				63			
		7.				59		60				53			
		8.				57		58				56			
Philosophie	Ba LA GymGe	2.								73					
Plant Sciences	Ma (U)	2.				36									
		4.				33									
Politik	Ba LA BK	2.	24							9					
		4.								6					
		6.								4					
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - 2HF	2.				86									
		4.				72									
		6.				59									
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - EF	2.				56									
		4.				45									
		6.				36									
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - KF	2.				120									
		4.				107									
		6.				96									
Politik und Recht	Ba (U)	2.										59			
		4.										52			
		6.										45			

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fach-semester	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DHS K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Politik und Wirtschaft	Ba (U)	2.										61			
		4.										57			
		6.										53			
Politikwissenschaft	Ba (U)	2.							247						
		4.							200						
		6.							162						
Politikwissenschaft	Ba (U) - EF	2.						69							
		4.						56							
		6.						45							
Politikwissenschaft	Ba(U)-Option LA	2.										81			
		4.										74			
		6.										67			
Politikwissenschaft	Ma (U)	2.				71				76		43			
		4.				68				70		39			
Politische Kommunikation	Ma (U)	2.		16											
		3.		9											
		4.		15											
Praktische Philosophie	Ba LA HRSGe	2.								35					
Prävention und Intervention in der Kindheit	Ma (U)	2.													
		4.								32					
		6.								32					
Psychologie	Ba (U)	2.	61	130	122	87		121	35	89		136		30	68
		4.	57	126	112	81		114	35	85		124			62
		6.	54	122	103	76		108	35	81		112			57
Psychologie	Ba (U) - EF	2.		32		68									
		4.		28		56									
		6.		24		47									
Psychologie	Ba LA BK	2.					34								
		4.					25								
Psychologie	Ba LA GymGe	2.					36								
		4.					27								
Psychologie	Ma (U)	2.	33	107		105		119				148			53
		4.	30	104		105		118				129			50
Psychologie (anwendungsorientiertes Profil)	Ma (U)	2.								56					
		4.								55					
Psychologie (forschungsorientiertes Profil)	Ma (U)	2.								33					
		4.								29					
Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft	Ma (U)	2.			23										
		4.			22										
Psychology in Sport and Exercise	Ma (U)	2.								30					
		4.								30					
Public Governance across Borders	Ba (U)	2.										55			
		4.										47			
		6.										40			
Public Policy	Ma (U)	2.										14			
		4.										14			
Public Sector Innovation and eGovernance	Ma (U)	2.										25			
		4.										25			
Quantitative Economics	Ma (U)	2.		15											
		4.		15											
Recht und Management	Ba (U)	2.		27											
		4.		23											
		6.		19											
Rechtswissenschaft	Ba (U) - EF	2.				24									
		3.				10									
		4.				19									
		5.				8									
		6.				16									
		7.													
Rechtswissenschaft	S	2.			422	355		290		442		420			
		3.			192	170				209		114			
		4.				320		272		409		432			
		5.								193		121			
		6.						255		379		441			
		7.								179		128			
Rechtswissenschaft (Deutsch - Französisch)	Ba (U)	2.													
		4.								60					
		6.								60					
		8.								60					
Rechtswissenschaft (Deutsch - Französisch)	Ma (U)	2.								14					
		4.													
		6.													
		8.													
Rechtswissenschaft (Deutsch - Italienisch)	Ba (U)	2.								30					
		4.								30					
		6.								30					
		8.								30					
Rechtswissenschaft (Deutsch - Türkisch)	Ba (U)	2.								40					
		4.								39					
		6.								39					
		8.								38					
Rechtswissenschaft (Deutsch - Türkisch)	Ma (U)	2.								20					
Rechtswissenschaft (Englisch - Deutsch)	Ba (U)	2.								23					
		4.								23					
		6.								23					
		8.								23					
Rechtswissenschaft für im Ausland graduierte Juristen	Ma (U)	2.								23					
Regionalstudien China	Ba (U)	2.								50					

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fach-semester	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DHS K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
		4.								46					
Regionalstudien Lateinamerika	Ba (U)	2.								63					
Rehabilitation, Prävention und Gesundheitsmanagement	Ma (U)	2.									30				
		4.									30				
Rehabilitationspädagogik	Ba (U)	2.					142								
		4.					127								
		6.					113								
Rehabilitationswissenschaften	Ma (U)	2.								155					
		4.								150					
Romanistik	Ba (U) - 2HF	2.								87					
Sales Engineering and Product Management	Ba (U)	2.			100										
Sales Engineering and Product Management	Ma (U)	2.			27										
		3.			26										
Sales Management	Ma (U)	2.			14										
		3.			13										
		4.			12										
Sociology and Social Research	Ma (U)	2.								74					
		4.								65					
Sonderpädagogik	Ba LA BK	2.								27					
		3.								12					
		4.								22					
		5.								9					
		6.								17					
Sonderpädagogik	Ba LA GymGe	2.								43					
		3.								17					
		4.								27					
		5.								11					
		6.								17					
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (1.SF)	Ba LA SP	2.								226					
		3.								119					
		4.								199					
		5.								105					
		6.								176					
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (2.SF)	Ba LA SP	2.								24					
		3.								14					
		4.								22					
		5.								13					
		6.								20					
Sonderpädagogik FSP Geistige Entwicklung	Ba LA SP	2.								117					
		3.								57					
		4.								110					
		5.								53					
		6.								104					
Sonderpädagogik FSP Hören und Kommunikation	Ba LA SP	2.								70					
		3.								35					
		4.								58					
		5.								29					
		6.								48					
Sonderpädagogik FSP Körperliche und motorische Entwicklung	Ba LA SP	2.								85					
		3.								36					
		4.								77					
		5.								32					
		6.								69					
Sonderpädagogik FSP Lernen (1. SF)	Ba LA SP	2.								176					
		3.								79					
		4.								161					
		5.								72					
		6.								148					
Sonderpädagogik FSP Lernen (2. SF)	Ba LA SP	2.								37					
		3.								17					
		4.								32					
		5.								15					
		6.								28					

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fach-semester	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DHS K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Sport	Ba LA SP	2.									8				
		3.									4				
		4.									8				
		5.									5				
		6.									11				
Sport	Ba(U)-Option LA	2.										186			
		4.										175			
		6.										165			
Sport	Ma LA BK	2.									11				
		3.									4				
		4.									9				
Sport	Ma LA GS	2.									8				
		3.									3				
		4.									7				
Sport	Ma LA GymGe	2.									87				
		3.									48				
		4.									92				
Sport	Ma LA HRSGe	2.									15				
		3.									6				
		4.									13				
Sport	Ma LA SP	2.									8				
		3.									3				
		4.									7				
Sport Management	Ma (U)	2.									30				
		4.									30				
Sport- und Bewegungsgerontologie	Ma (U)	2.									30				
		4.									30				
Sport und Gesundheit in Prävention und Therapie	Ba (U)	2.									90				
		3.									60				
		4.									90				
		5.									60				
		6.									90				
Sport und Leistung	Ba (U)	2.									90				
		3.									60				
		4.									90				
		5.									60				
		6.									90				
Sport, Erlebnis und Bewegung	Ba (U)	2.									60				
		3.									60				
		4.									60				
		5.									60				
		6.									60				
Sport, Medien und Kommunikationsforschung	Ma (U)	2.									30				
		4.									30				
Sportjournalismus	Ba (U)	2.									30				
		4.									30				
		6.									30				
Sportmanagement und Sportkommunikation	Ba (U)	2.									90				
		3.									60				
		4.									90				
		5.									60				
		6.									90				
Sportökonomie	Ba (U)	2.											25		
		4.											25		
Sports, Exercise and Human Performance	Ma (U)	2.										20			
		4.										20			
Sporttourismus und Erholungsmanagement	Ma (U)	2.									30				
		4.									30				
Sportwissenschaft	Ba (U)	2.		55	81										
		3.			64										
		4.		47	73										
		5.			57										
		6.		39	66										
Sportwissenschaft	Ba LA GS	2.		50											
		4.		44											
		6.		40											
Sportwissenschaft	Ba LA HRSGe	2.		52											
		4.		47											
		6.		42											
Sportwissenschaft (1. UFach)	Ba LA GymGe	2.		60											
		4.		54											
		6.		49											
Sportwissenschaft (2. UFach)	Ba LA GymGe	2.		34											
		4.		30											
		6.		27											
Sprach- und Kommunikationswissenschaft	Ba (U)	2.	23												
		4.	23												
Sprache und Kommunikation in der globalisierten Mediengesellschaft	Ba (U) - 2HF	2.				27									
		4.				24									
		6.				21									
Sprachtherapie	Ba (U)	2.								45					
		4.								36					
		6.								30					

			TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DHS	Uni	Uni	Uni	Uni
Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fach-semester	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W
Wissenschaftsjournalismus	Ba (U)	2.					12								
		4.					10								
		6.					9								

[illegible]

Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern

- Medizin / Vorklinischer und Klinischer Teil und Zahnmedizin -
- Modellstudiengang Medizin -
- Wintersemester 2018/2019 -

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fach- semester	TH AC	Uni BO	Uni BN	Uni Bonn-Siegen	Uni D	Uni DU-E	Uni K	Uni MS
Medizin (allgemein) Vorklinik	S	2.							189	139
		3.		324	301		389	219	189	136
		4.							189	135
Medizin (allgemein) Klinisch-Praktisch	S	1.		246	122		158	170	138	126
		2.			121		157	111	138	126
		3.		291	122		158	170	138	126
		4.			121		157	111	138	126
		5.		291						
		6.								
		5.-6.			243		315	281	276	252
Medizin (allgemein) Modellstudiengang	S	3.	273							
		5.	255							
		7.	251							
		9.	247							
Zahnmedizin	S	2.							33	54
		3.	60		76		52		32	52
		4.							30	51
		5.	58		74		51		29	49
		6.							28	49
		7.	55		73		51		26	47
		8.							25	47
		9.	53		71		50		24	45
		10.							23	45

Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern
- Medizin / Vorklinischer und Klinischer Teil und Zahnmedizin -
- Modellstudiengang Medizin -
- Sommersemester 2019 -

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fach-semester	TH AC	Uni BO	Uni BN	Uni Bonn-Siegen	Uni D	Uni DU-E	Uni K	Uni MS
Medizin (allgemein) Vorklinik	S	2.		333	301	25	400	222	189	138
		3.							189	137
		4.		316	301		379	217	189	134
		1.			121		157	111	138	126
Medizin (allgemein) Klinisch-Praktisch	S	2.		246	122		158	170	138	126
		3.			121		157	111	138	126
		4.		291	122		158	170	138	126
		5.								
		6.		291						
		5.-6.			243		315	281	276	252
		2.	277							
		4.	269							
Medizin (allgemein) Modellstudiengang	S	6.	253							
		8.	249							
		10.	245							
		2.	61		77		52		33	53
Zahnmedizin	S	3.							32	53
		4.	59		75		51		30	51
		5.							29	50
		6.	56		74		51		28	48
		7.							26	48
		8.	54		72		50		25	46
		9.							24	46
		10.	52		70		50		23	44

Legende zu den Anlagen 1 bis 6:

1F	-	erstes Fach
2HF	-	zwei Hauptfächer
Ba (FH)	-	Bachelor an Fachhochschulen
Ba (U)	-	Bachelor an Universitäten
Ba (U) Option LA	-	Universitäten Bochum und Münster: Option Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen Universität Wuppertal: Option Lehramt
DSH	-	Deutsche Sporthochschule
EF	-	Ergänzungsfach
FH	-	Fachhochschule
FSP	-	Förderschwerpunkt
KF	-	Kernfach
LA	-	Lehramt
Ba LA BK	-	Bachelor Lehramt Berufskollegs
Ba LA GS	-	Bachelor Lehramt Grundschule
Ba LA GymGe	-	Bachelor Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen
Ba LA HRSGe	-	Bachelor Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule
Ba LA SP	-	Bachelor Lehramt Sonderpädagogik
IngWis	-	Ingenieurwissenschaftlicher Schwerpunkt
Ma (FH)	-	Master an Fachhochschulen
Ma (U)	-	Master an Universitäten
Ma LA BK	-	Master Lehramt Berufskollegs
Ma LA GS	-	Master Lehramt Grundschule
Ma LA GymGe	-	Master Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen
Ma LA HRSGe	-	Master Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule
Ma LA SP	-	Master Lehramt Sonderpädagogik
S	-	Staatsexamen
SF	-	Sonderpädagogische Fachrichtung
SP	-	Sonderpädagogik
TH	-	Technische Hochschule
U / Uni	-	Universität
VBSTG	-	Verbundstudiengang

Einzelpreis dieser Nummer 12,15 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359